Betriebsräte-Zeitschrift

Bildungsorgan für die Funktionäre des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

12. Jahrgang
Nummer 7
15. April 1931

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes
Erscheint monatlich zweimal · Schriftleitung: Alwin Brandes ·
Für den Inhalt verantwortlich: Carl Schott, beide Berlin SW 68
Versandstelle: Verlagsgesellschaft des DMV · Berlin SW 68 · Alte Jakobstraße 148-155

Aus dem Inhalt: **Wirtschaft und Politik:** A. Gurewitsch: Das Ziel und die Wandlung des Fünfjahrplanes — Tony Sender: Ringen um neue Wege der Wirtschaftspolitik — O. Voß: Fünf Jahre Vereinigte Stahlwerke (Fortsetzung) — W. Hanuschke: Amerikanische Handelsluftfahrt in Zahlen — A. Dünnebacke: „Wirtschaftsdienst" und Unternehmerdiener — Konzentration des deutschen Aktienkapitals — **Sozialpolitik:** Reformen in der Verordnung der Berufskrankheiten — **Buchbesprechungen** — **Chronik des Arbeitsrechts:** Arbeitsordnung — Betriebsräte — **Chronik der Wirtschaft:** Wirtschaftspolitische Umschau — Erträgnisse von Aktien-Gesellschaften.

Wirtschaft und Politik

Das Ziel und die Wandlung des Fünfjahrplanes

A. Gurewitsch

Die Kommunistische Partei, ihre Politiker und Wissenschaftler, ihre Schriftsteller und Dichter behaupten allesamt, daß der wichtigste Vorzug des Sowjetsystems in der planmäßigen Wirtschaftsregelung zum Ausdruck komme. „Der Freiheit der kapitalistischen Konkurrenz . . ., der Anarchie der Produktion stellen wir die Planwirtschaft, die Überwindung der Disproportionalitäten, die wissenschaftliche Planung entgegen", so formulierte der Vorsitzende des Staatlichen Planausschusses der Sowjetunion, Kujbyschew, erst kürzlich die Vorzüge des Sowjetsystems (vgl. „Prawda" vom 27. Februar 1931).

Indessen muß jeder, der die Sowjetwirtschaft ohne Voreingenommenheit studiert, zu dem Ergebnis gelangen, daß diese Behauptungen sich in Widerspruch zu den Tatsachen befinden. Dazu braucht man nicht einmal im einzelnen die Periode des Kriegskommunismus heranzuziehen. Es ist noch allen in Erinnerung, wie damals der Versuch, den gesamten wirtschaftlichen Organismus mit dem ehernen Ring der allseitigen Zwangsregelung zu umfassen, ausgegangen ist. Mit der Einführung der „Neuen Wirtschaftspolitik" (NEP) begann auch der Wiederaufbau der Wirtschaft. Als aber der Friedensstand wieder erreicht, die Währung stabilisiert war und der allgemeine Wohlstand sich zu heben anfing, tauchte der Gedanke der allumfassenden Planregelung der Wirtschaft von neuem auf. 1923 und 1924 beschränkte man sich auf vorsichtige und zaghafte Regulierung der einzelnen Wirtschaftszweige, aber schon 1925 greift die Sowjetregierung zur allseitigen planwirtschaftlichen Leitung und Lenkung des gesamten wirtschaftlichen Geschehens.

Die Planungsmethoden des Sowjetstaates finden ihre anschauliche Beleuchtung in den Auseinandersetzungen, die sich um den methodischen Ausgangspunkt der Aufstellung von Wirtschaftsplänen innerhalb der Kommunistischen Partei der Sowjetunion abgespielt haben. Es handelt sich dabei um den Streit zwischen den Anhängern der entwicklungsgeschichtlichen und denen der „teleologischen" (von Telos = Ziel) Methode. Die Anhänger der erstgenannten Methode vertraten den durchaus richtigen Standpunkt, daß bei der Aufstellung der Pläne „die nüchterne Abschätzung der objektiven Entwicklungstendenzen der Sowjetunion notwendig" sei; „die Außerachtlassung dieser Voraussetzung", sagten sie, „führt dazu, daß man den Plan als Akt des freien Ermessens, als willkürliche Tat betrachtet"; der Wirtschaftsplan, fuhren sie fort, „muß unter voller Berücksichtigung der Bedeutung der Marktvorgänge, die die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung beschneiden, aufgestellt werden" („Kontrollziffern" für 1926/27, S. 7 u. 9). Dem widersprachen die Anhänger der „teleologischen" Methode: „Die Frage des Primats der Teleologie ist von uns bereits in den Tagen der Novemberrevolution entschieden worden, als wir uns gegen die ‚von Ewigkeit her bestehenden' Gesetze der kapitalistischen Entwicklung auflehnten". (Kowalewskij, „Zur Frage der Methode des Generalplanes".)

Den Sieg haben die Anhänger der „Teleologie", das heißt nicht entsprechend der Aufstellung der Pläne der objektiven Entwicklung, sondern entsprechend den willkürlichen Zielsetzungen der Kommunistischen Partei, davongetragen. Aber die der Wirtschaft innewohnenden Entwicklungsgesetze haben die Niederlage, die

ihnen in den Sitzungssälen des Staatlichen Planausschusses bereitet worden ist, in der Wirklichkeit in ihr Gegenteil verkehrt. In den sieben Jahren der NEP-Zeit ist die Sowjetwirtschaft allen Plänen zum Trotz von zwei schweren Absatzkrisen (1923/24 und 1926/27) heimgesucht worden; seit 1925/26 macht sie eine chronische Finanzkrise durch; sie ist in der ganzen NEP-Periode aus einander ständig ablösenden Krisen der Kapitalbildung, der Rohstoffbeschaffung, der Brennstoffproduktion, des Verkehrswesens usw., nicht herausgekommen. (Näheres darüber bei A. Jugow, „Die Volkswirtschaft der Sowjetunion und ihre Probleme", Kaden & Co., Dresden, 1929.)

Die wirtschaftliche Entwicklung durchbrach immer wieder die Fesseln der utopischen Pläne. Sogar die kommunistischen Wirtschaftler mußten das einsehen lernen. So schreibt der Kommunist Sarabjanov in seinem Buch „Grundprobleme der NEP": „Der Plan funktionierte, als er mit der spontanen Entwicklung übereinstimmte, und er brach zusammen, als er sich lediglich auf die Anstrengungen eines organisierten Apparates stützte." Und an anderer Stelle: „In den Jahren des Wiederaufbauprozesses spielte eine außerordentlich große Rolle in der Industrie das Element des Spontanen, eine außerordentlich kleine Rolle der Staatliche Planausschuß." Trotz dieser Geständnisse blieb der Gedanke der allumfassenden planmäßigen Wirtschaftsregelung in der Praxis entscheidend, und schon 1927 wurde der Staatliche Planausschuß beauftragt, das Programm eines Fünfjahresplanes auszuarbeiten.

Die Probleme der Kapitalakkumulation und Reproduktion, des Marktgleichgewichts und der Zirkulationsvorgänge werden auch in den wirtschaftlich fortgeschritteneren Ländern als es Rußland ist, zu den schwierigsten aller Fragen gehören, die das Proletariat nach der Eroberung der Macht zu lösen haben wird. Eine zufriedenstellende Lösung dieser Fragen wird nur möglich sein bei hoher organisatorischer und kultureller Schulung des Proletariats und bei hoher Entfaltung der technisch-ökonomischen Wirtschaftsformen, wie sie die voraufgehende Periode des entwickelten sogenannten Finanzkapitalismus hervorbringt. Das Finanzkapital, welches das Industrie-, Handels- und Bankkapital vereinigt und allmächtige Trusts und Kartelle kontrolliert, besitzt auch praktisch die Möglichkeit, den Gang der gesellschaftlichen Entwicklung zu lenken. Freilich ist der vom Finanzkapital bewirkte Vergesellschaftungsprozeß ein seinem Wesen nach widerspruchsvoller. Aber indem es diesen Prozeß fördert, bereitet das Finanzkapital gegen seinen Willen den Boden für den Triumph der bewußten Planung über das blinde Walten der anonymen Mächte der kapitalistischen Wirtschaft vor.

Diese wirtschaftlichen Voraussetzungen der Planwirtschaft sind in der Sowjetunion nicht gegeben. Die niedrige Stufe, die die Sowjetunion in ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung erreicht hat, ist ein unüberwindliches Hindernis einer allumfassenden Wirtschaftsplanung. Die Sowjetunion ist auch heute noch vornehmlich Agrarland. Die Städte sind schwach entwickelt, und von einer Bevölkerung von 160 Millionen entfallen auf sie nur 30 Millionen. Das Industrieproletariat erreicht knapp 4 Millionen oder 2,5 vH der Gesamtbevölkerung. Über das riesige Territorium des Landes, das ein Sechstel des Erdballes umfaßt, sind 130 Millionen Menschen, die in Dörfern wohnen, verstreut. Die Produktionsmöglichkeiten und der Konsumbedarf dieses entscheidenden Teiles der Volkswirtschaft sind genau und erschöpfend überhaupt nicht erfaßbar. Ebenso wird die Planungsmöglichkeit durch die natürlichen Bedingungen der agrarischen Produktion eingeschränkt. Nicht minder gewichtig ist die kulturelle Rückständigkeit der Bevölkerung. Die große Masse der Bauernbevölkerung besteht auch gegenwärtig noch aus Analphabeten. Aber auch die städtische Bevölkerung, darunter auch die Arbeiterklasse, verfügt nicht über die organisatorischen und kulturellen Erfahrungen, die den Ländern des fortgeschrittenen Kapitalismus eigen sind.

Unter all diesen Umständen ist die Organisierung einer harmonisch völlig ausgeglichenen und ausbalancierten Wirtschaft in der Sowjetunion eine Utopie. Die gleichen Umstände bannen aber auch die Planregelung in der verstaatlichten Industrie, in dem sogenannten „vergesellschafteten Sektor", in enge Schranken, denn auch dieser Sektor ist mit den Marktvorgängen unzerreißbar verbunden und unterliegt ihren Einflüssen und Rückwirkungen. Daß der Staat die gesamte Industrie, das gesamte Transportwesen, den ganzen Finanzapparat und den größten Teil des Handelsapparates in der Hand hat, gibt ihm natürlich gewaltige Möglichkeiten in der bewußten Vorausbestimmung der allgemeinen Entwicklungsrichtung. Erweiternd wirkt auf diese Planungsmöglichkeiten in der Sowjetunion die politische Allmacht des Staates mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln des behördlichen Druckes. Aber die politischen Möglichkeiten des Plandiktierens ersetzen nicht die mangelnden wirtschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen einer wirklich planwirtschaftlichen Leitung und Regelung der Produktions- und Marktprozesse. Die monopolistische Verfügungsgewalt des Staates über die Produktivkräfte vermag einen wirtschaftlichen Nutzeffekt nur zu erbringen, wenn die Träger der Staatsgewalt sich der Grenzen der Wirtschaftsplanung im Rahmen der ökonomischen Struktur des Landes bewußt sind. Aber die Sowjetregierung erkennt, wie ihre Praxis lehrt, objektiv gegebene Grenzen überhaupt nicht an und versucht, die Unreife der Ökonomie durch die Entschlossenheit des behördlichen Druckes wettzumachen. Daher die Überspitzung aller Zielsetzungen in der kommunistischen Wirtschaftspolitik, wie sie auch bei der Verwirklichung des Fünfjahresplanes zutage getreten ist. Sich mit der Übertreibung aller Planvoranschläge seltsam verflechtend, läßt dieser wirtschaftspolitische „Maximalismus" den Fünfjahresplan zu einer Quelle ständiger Erschütterungen des wirtschaftlichen und sozialen Organismus der Sowjetunion werden.

Der erwähnte Sieg des „teleologischen" Prinzips in der kommunistischen Wirtschaftspolitik äußert sich in der Vorstellung, daß das rückständige und arme Land der Sowjets imstande sei, in kürzester Frist die kapitalistischen Länder sowohl technisch als auch ökonomisch „einzuholen und zu überholen". Dem Fünfjahresplan ist dieser Gedanke zum Verhängnis geworden. Denn einmal dem Plan zugrunde gelegt, mußte er jenes übersteigerte Tempo bedingen, das der Fünfjahresplan mit seinem Programm der Überindustrialisierung von der gesamten Wirtschaft fordert.

Die Überspannung des Tempos hat eine fieberhafte Atmosphäre allgemeiner Anspannung und Auszehrung aller Kräfte geschaffen. Durch ein kompliziertes politisch-verwaltungsmäßig-geistiges Beeinflussungssystem wurde in den Betrieben die Rekordarbeit, der Geist des „Wettbewerbes" großgezüchtet. Das geringste Nachlassen der Arbeitsenergie wird bestraft, Arbeitsübereifer dagegen wird prämiiert, durch Orden und Titel („Held der Arbeit") belohnt, wenn er zur Einhaltung oder gar Überschreitung der Zielsetzungen des Planes führt. „Freiwillige" Stoßbrigaden, Wettbewerbskolonnen und ähnliche Rekordarbeitertrupps wurden ins Leben gerufen. So wurde der Plan vollends durchlöchert. Von einem bestimmten Tempo, das eingehalten werden muß, ist nicht mehr die Rede: je mehr produziert wird, um so besser. Der gleichen Rekordsucht sollen auch die „intermittierenden Industriefinanzpläne" dienen: in jeder Fabrik oder auch in jeder einzelnen Werksabteilung und Werkstatt werden von den „enthusiasmierten Arbeitermassen" eigene, gegenüber den Produktionsprogrammen des Fünfjahresplanes weit überhöhte Pläne aufgestellt.

Indes wird die gegenseitige Anpassung der einzelnen Bestandteile des Wirtschaftsganzen, die die unerläßliche Vorbedingung jeder Wirtschaftsplanung ist, nicht nur durch Planunterschreitungen, sondern auch durch planlose, der Jagd nach dem Rekord entspringende Planüberschreitungen unmöglich gemacht. In dem Augenblick, da die Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte eines harmonischen Wirtschaftsganzen von dem Rekordeifer und dem Abschindeübermut einzelner Arbeiterkolonnen abhängt, hat jede Planwirtschaft aufgehört. Ebenso wird die Planwirtschaft im Keime vernichtet durch die „Sturmparolen", wonach der Fünfjahresplan in vier statt in fünf Jahren und in einigen Industriezweigen sogar in dreieinhalb und drei Jahren durchgeführt werden solle.

Die natürliche Folge einer solchen Politik ist das Gegenteil dessen, was das Wesen des Fünfjahresplanes ausmacht. Die wirtschaftlichen Mißverhältnisse und Disproportionalitäten werden nicht nur nicht überwunden, sondern auch nicht einmal gemildert. Ja, sie werden immer störender, ergreifen einen Wirtschaftszweig nach dem anderen und erschüttern das gesamte Wirtschaftssystem.

Durch die Anspannung aller Kräfte des Landes hat die Sowjetregierung immerhin erhebliche quantitative Ergebnisse erzielt. Aber hinter dem äußeren Glanz dieser Erfolge verbergen sich tiefgreifende Gebrechen. Hätte sich die Sowjetregierung an die Grenzen gehalten, die ihr durch die materiellen Gegebenheiten des Landes gezogen wurden, so hätte sie wahrscheinlich von den planwirtschaftlichen Beeinflussungsmöglichkeiten profitieren können, die ihr die monopolistische Verfügung über die Produktivkräfte in die Hand spielt. Doch dieser Weg wurde von der Sowjetregierung verworfen. „Wir müssen", erklärte Stalin, „eilen. In höchstens zehn Jahren müssen wir die Strecke zurücklegen, um die wir hinter den fortgeschrittenen Ländern des Westens zurückgeblieben sind." Und wiewohl Stalin gleichzeitig („Prawda" vom 5. Februar 1931) feststellte, daß die Sowjetunion „hinter den fortgeschrittenen Ländern des Westens um 50 bis 100 Jahre zurückgeblieben" sei, läßt der Gedanke vom „Einholen und Überholen" der Sowjetregierung nicht Rast noch Ruhe. In fieberhafter Eile stürzte man sich von einem wunden Punkt zum anderen, warf man die Pläne über den Haufen, schuf neue Pläne, ersetzte sie nach einer Weile wieder durch die allerneuesten, erhob somit die Planlosigkeit zum System und engte die Planungsmöglichkeiten noch weiter ein.

Mit besonderer Schärfe tritt die Krise in der Metall- und Brennstoffbeschaffung in die Erscheinung. Die heldenhaftesten Anstrengungen des Staats- und Parteiapparats haben den fortgesetzten Rückgang der prozentualen Planerfüllung in diesen wichtigsten Produktionszweigen nicht verhindern können. Die Eisenerzgewinnung, die im ersten Jahre des Planjahrfünfts 97,3 vH des Planes erreicht hatte, sank im zweiten Jahre auf 92,9 vH und im Vierteljahr Oktober bis Dezember 1930 noch weiter bis auf 77 vH des Planes. Ungefähr mit der gleichen Geschwindigkeit erfolgt die Senkung der Plandurchführung für Roheisen, Stahl, Kupfer und andere Metalle (vgl. „Sa Industrialisaziju" vom 24. Januar 1931). Nicht besser steht es mit den Brennstoffen. Die Kohlenförderung, die im ersten Jahre 98 vH des Planes erreicht hatte, sank im zweiten Jahr bis auf 91,8 vH und im folgenden Quartal Oktober bis Dezember 1930 bis auf 63,3 vH. Nach den Berichten der amtlichen Presse ist die Situation auch in den beiden ersten Monaten 1931 nicht besser, in einigen Wirtschaftszweigen aber sogar schlechter geworden. Noch schlimmer steht es mit der Brennholzversorgung.

Die Verschärfung der Rohstoffkrise wird noch besonders verstärkt durch die katastrophale Lage des Verkehrswesens. Nach Angaben des Verkehrskommissars Ruchimowitsch stauen sich im Lande über 10 Millionen Tonnen Warenfracht, die nicht an die Verbraucher herangebracht werden können („Prawda" vom 28. Januar 1931). In welchem Zustand sich das Verkehrswesen befindet, zeigt wohl am anschaulichsten die Tatsache, daß auf den wichtigsten Eisenbahnstrecken die Verladung von privaten Frachten eingeschränkt wird. Von schmerzlichen Auswirkungen ist die Krise der Belieferung der Bevölkerung mit Massenbedarfs-

gegenständen begleitet. So hatte der Fünfjahresplan gegen Ende 1932 die Verdoppelung der Versorgungsrate je Einwohner und eine höherwertige Struktur des Massenverbrauchs in Aussicht genommen. Statt dessen war die Sowjetregierung bereits Anfang 1929 gezwungen, die Lebensmittel und Massenbedarfsgegenstände zu rationieren und in den meisten Fällen nur noch auf besondere Bezugsanweisungen ausgeben zu lassen. Seitdem hat sich die Lebensmittelkrise weiter verschärft und eine Besserung dürfte im laufenden Jahr nicht zu erwarten sein.

In der Versorgungskrise kommt die Übermacht der elementaren Faktoren der wirtschaftlichen Entwicklung und die Ohnmacht der Pläne am treffendsten zum Ausdruck. Forcierte Erzeugung der Produktionsmittel auf Kosten der Konsumtionsmittelerzeugung, Beseitigung des Privathandels in der Stadt und bauernfeindliche Politik auf dem Lande, namentlich die Kollektivisierung der Landwirtschaft, dann schließlich die Krise der Rohstoffversorgung und des Verkehrswesens: dies alles führte zur Verschärfung der Krise der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeversorgung. In der gleichen Richtung wirkte die zunehmende Verschlechterung der Qualität der Industrieerzeugnisse. Zu allen diesen krisenverschärfenden Faktoren kommt dann auch noch die inflationistische Regierungspolitik hinzu.

Das umfassende Industrialisierungsprogramm erforderte gewaltige Kapitalinvestitionen. In den vergangenen zwei Jahren wurden im vergesellschafteten Wirtschaftssektor 13 762 Mill. Rubel, davon 4600 Millionen Rubel in der Industrie, investiert. In der Hauptsache sollten die Mittel aus dem privatwirtschaftlichen Sektor des Dorfes beschafft werden. Es war geplant, bis zum Ausgang des Jahrfünfts etwa 15 vH der Bauernbetriebe mit insgesamt 13 vH der agrarischen Produktion und 23 vH der auf den Markt gelangenden Menge von Agrarprodukten in Kollektivbetrieben zusammenzufassen. Der Fünfjahresplan beruhte also auf der Voraussetzung, daß am Ende des Jahrfünfts immer noch $^3/_4$ der auf den Markt gelangenden agrarischen Produktion in Privatbetrieben erzeugt sein würde. Im Gegensatz zu diesen Zielsetzungen des Planes hat die Regierung im Herbst 1929 die gewaltsame Kollektivisierung in Angriff genommen. Die soziale und politische Bedeutung dieses in jeder Hinsicht einzigartigen Experiments bedarf einer besonderen Behandlung. An dieser Stelle sei nur betont, daß die Sowjetregierung mit der Negierung des Fünfjahresplanes auf dem wichtigsten Gebiete der Wirtschaftspolitik, in der Bauernfrage, auch alle finanziellen Berechnungen des Planes zunichte gemacht hat. Die Kollektivisierung setzte die Belieferung der Kollektivbetriebe mit landwirtschaftlichen Maschinen und künstlichen Düngemitteln von Staats wegen voraus, und so hat der Sowjetstaat im Jahre 1930 allein für diese Zwecke den riesigen Betrag von 3 Milliarden Rubel in der Landwirtschaft investiert. Damit wurde aber das flache Land aus der wichtigsten Finanzierungsquelle zu einem zusätzlichen und sehr beträchtlichen Ausgabeposten.

Nun mußte schon vor der Kollektivisierung ein bedeutender Teil des Haushaltsdefizits mit Hilfe der Notenpresse gedeckt werden. Im ersten Jahr des Planjahrfünfts hat die Notenemission das Dreieindrittelfache des Betrages erreicht, der im Fünfjahresplan vorgesehen worden war. Durch die Kollektivisierung der Landwirtschaft, die den Staatshaushalt seiner wichtigsten Stütze beraubte, wurde die finanzielle Situation des Landes akut verschlechtert. Im zweiten Jahr des Planjahrfünfts überschritt die Notenemission den Ansatz des Planes um das Vielfache. Das Land ist so in die Umklammerung einer akuten Inflationskrise geraten.

Für die Arbeiterklasse war die Verschärfung der Inflation mit einem Sinken des Reallohnes verbunden. Von Anfang an zeigte sich, daß die entscheidende Voraussetzung des Funktionierens des Fünfjahresplanes die maximale Ausnutzung der Muskel- und Nervenkraft der Arbeiterklasse ist. Im Laufe der Zeit gesellten sich dazu materielle Entbehrungen und eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der Arbeitermassen.

So hat die Politik der Überindustrialisierung, bei einer mengenmäßigen Steigerung der Produktion, den Fünfjahresplan als Programm der Planwirtschaft beiseite geschoben und zur Verschärfung der inneren Widersprüche der Sowjetwirtschaft geführt.

Ringen um neue Wege der Wirtschaftspolitik

Tony Sender

Die schwere Wirtschaftskrise, die weite Teile der ganzen Welt erfaßt hat, bewirkt in immer stärkerem Maße, daß man ein Stück nach dem andern von der heilig gepriesenen „Freiheit der Wirtschaft" aufgeben muß. Und das ist das Interessante unserer gegenwärtigen Epoche. Wohl haftet das theoretische Denken der Vertreter der herrschenden Ordnung noch an den überlieferten Begriffen; wohl preisen sie als einzig zuverlässige Triebkraft allen wirtschaftlichen Geschehens noch die freie Initiative der Unternehmerpersönlichkeit. Aber in den Wirrnissen und Schwierigkeiten der hochkapitalistischen Ära reicht dieses Regulativ keineswegs mehr aus. Daraus entspringt dann das Widerspruchsvolle unserer Zeit. Man klagt darüber, daß der Staat und die Kommune zu stark in die Wirtschaft sich eingemischt haben, immer mehr vordringen; glaubt solche Betriebe der Verbürokratisierung anklagen zu können und muß doch gleichzeitig eingestehen, daß in den Unternehmungen der organisierten Privatwirtschaft, des Trustkapitals, eine neue Bürokratie groß geworden ist, ja daß die mangelnde Reagibilität (Anpassungsfähigkeit) dieser Betriebe und ihrer Preispolitik die kapitalistische Überwindung der Krise so außerordentlich erschwert und verlangsamt.

Die dadurch hervorgerufene Ungleichmäßigkeit der Preisentwicklung ist es denn auch neben der herrschenden Weltagrarkrise mit gewesen, die Teile der deutschen Landwirtschaft in eine sehr bedrängte Lage gebracht hat. Während der Preisindex für landwirtschaftliche Produkte zurzeit auf 108 steht, ist der Index für Industriewaren noch immer über 140, so daß die sogenannte Preisschwere zuungunsten der Landwirtschaft noch immer geöffnet ist. Nun kann andererseits kein Zweifel daran sein, daß die deutsche Agrarwirtschaft dringend einer konstruktiven und organisatorischen Umstellung bedarf. Nur wird es schwer sein, im Augenblick bereits ein endgültiges Urteil fällen zu können darüber, was sich aus der Weltagrarkrise in absehbarer Zeit herauskristallisieren mag, wie Anbauflächen, Produktionskosten und Produktionsweise sich nach der Krise herausbilden werden. So wird wohl niemand den Mut haben, heute etwa zu empfehlen, daß die deutsche Landwirtschaft endgültig auf den Körnerbau verzichten und sich damit in der Brotversorgung in völlige Abhängigkeit vom Ausland begeben solle, so daß der Preis des wichtigsten Nahrungsmittels nicht nur vom Ausfall der Ernte sondern schließlich auch von Momenten der Auswärtigen Politik abhängig würde. Ebensowenig aber wird man billigen können, daß durch staatliche Eingriffe dauernd für das Getreide ein politischer Preis gebildet werde, während alle anderen Produkte der Landwirtschaft frei von jeder Regelung bleiben; denn es würde für die landwirtschaftliche Veredelungswirtschaft unerträglich sein, wenn ihr in den Futtermitteln ihre Rohstoffe verteuert würden und dadurch ihre Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland außerordentlich erschwert wäre. Wenn als Ziel aller Wirtschaftspolitik unbedingt die Wiedereingliederung der Millionenarmee der Erwerbslosen in den Produktionsprozeß allem anderen vorangestellt werden muß, dann gilt es in erster Linie, die Kaufkraft des inneren Marktes zu steigern und dazu gehören neben den Lohn- und Gehaltsempfängern auch die Bauern; andererseits muß Deutschland bestrebt sein, seine Ausfuhr zu steigern, die in den letzten Jahren eine recht günstige Entwicklung genommen hatte. War es doch selbst im vergangenen Krisenjahr 1930 möglich, den deutschen Export mit rund 12 Milliarden auf etwa gleicher Höhe zu halten — im Gegensatz zu fast allen übrigen Industrieländern, die eine starke Einbuße verzeichnen mußten — und einen Überschuß der deutschen Ausfuhr über die Einfuhr nach Deutschland von 1,8 Milliarden Mark zu erzielen.

Die Verwirklichung beider Ziele, das der Stärkung des inneren Marktes wie dasjenige der Erhaltung und Steigerung des Exportes, aber setzten voraus, daß nicht durch Ereignisse der Politik das Vertrauen in die deutsche Wirtschaft und Finanzen vollends zerstört und das Zurückziehen ausländischen Kapitals wie die Flucht deutscher Gelder erneut gefördert würde. Darum kam es gerade im Interesse der Beschäftigung der Arbeitnehmer vor allem darauf an, der Welt zu zeigen, daß trotz Ansteigens der Hochflut des Nationalismus, des Antisemitismus und der Politik der Verantwortungslosigkeit dennoch im deutschen Volke ein starker Wille zu aufbauender Arbeit vorhanden ist, ein Glaube an die schöpferischen Kräfte der breiten Volksmassen und darum an die Demokratie als Herrschaft des Volkes. Man mußte diesen Willen praktisch demonstrieren und darum verhindern, daß der Staatshaushalt nur durch diktatorische Mittel in Kraft gesetzt werden konnte. Nun war es freilich in diesem Reichstag des 14. September kein Leichtes, die Verabschiedung des Reichshaushaltes durch das legale Mittel der parlamentarischen Verabschiedung durchzusetzen. Wenn auch die Regierung Brüning nicht das Vertrauen der Arbeiterschaft besitzt, so hat doch die große Mehrzahl des Proletariats erkannt, daß dieses unter Zentrumsführung stehende Kabinett in jedem Falle weitaus besser als eine Diktatur Hugenberg-Hitler ist. Und daß es darauf ankommt, die Selbstausschaltung der nationalistischen Rechten aus der Parlamentsarbeit taktisch so auszunutzen, daß der Einfluß der Arbeiterklasse wenigstens in dem möglichen Ausmaße der Gesetzgebung ihr Gepräge gebe.

Von diesem Gedanken mußte sich die sozialistische Vertretung im Reichstag leiten lassen, als die Regierung dem Parlament eine Gesetzesvorlage unterbreitete, in der sie eine

allgemeine Zollermächtigung

für die Dauer eines Jahres verlangte — eine Ermächtigung übrigens, die ihr der Reichsrat bereits bewilligt hatte. Die sozialdemokratische Fraktion hat sich einer so weitgehenden Vollmacht mit aller Energie widersetzt. Wenn sich für gewisse Einzelfälle Ausgleichsmaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Produkte noch begründen ließen, so war ihr doch zur Genüge bekannt, daß schon seit Monaten ganze Listen von Zollwünschen der deutschen Industrie vorlagen, die sich auf Hunderte von Zollpositionen bezogen, Wünschen, denen sich die Fraktion bis dahin mit Erfolg entgegenstellen konnte. Dazu kam ein anderer Umstand, der die Gegnerschaft gegen eine solche weitgehende Ermächtigung bestärken mußte:

Für eine große Reihe von Waren wäre eine Zollerhöhung nur möglich, wenn jene Staaten, mit denen Deutschland Handelsverträge besitzt, in welchen Vereinbarungen über bestimmte Zollermäßigungen getroffen sind, sich solche Zollheraufsetzungen gefallen ließen. Da dies aber in den wenigsten Fällen anzunehmen ist, könnte die Neigung aufkommen, in solchen Fällen des Widerstandes einfach den Handelsvertrag aufzukündigen. Es bedarf hier keiner näheren Erläuterung, daß daraus gefahrvolle Spannungen und schließlich Handelskriege entstehen können.

Um solchen Gefahren vorzubeugen, waren gerade in den letzten Jahren wiederholt in Genf internationale Wirtschaftskonferenzen zusammengetreten, um eine bessere Zusammenarbeit und Verständigung insbesondere zwischen den europäischen Staaten herbeizuführen. Es war schließlich im Frühjahr des vergangenen Jahres zu dem Abkommen über den

Genfer kleinen Zollfrieden

gekommen. Man war darin übereingekommen, daß die daran beteiligten Länder keinerlei Zollerhöhungen vornehmen wollten, ohne sich vorher mit ihrem Partner in gütliches Einvernehmen gesetzt zu haben und daß während der Dauer des Abkommens Kündigungen von Handelsverträgen unterbleiben sollten. Noch weitergehend waren die Verpflichtungen derjenigen Staaten, die wie England und Holland noch vorwiegend Freihandelsländer sind. Sie verzichteten während der Dauer des Abkommens auf die Einführung von Schutzzöllen. — Aber der Weg von der richtigen Erkenntnis bis zu ihrer praktischen Durchführung ist ein dornenvoller. Auch Deutschland gehörte zu jenen Staaten, in denen die Ratifizierung dieses Genfer Abkommens immer wieder hinausgezögert worden ist; unter dem sozialistischen Druck ist endlich in diesen Tagen die Annahme durch den Reichstag erfolgt. Als aber am Tage darauf in Genf die Vertreter der beteiligten Staaten wieder zu einer Konferenz zusammentraten, auf der die endgültige Inkraftsetzung des Abkommens beschlossen werden sollte, da zeigte es sich, daß die Zustimmung einer Reihe von Staaten noch fehlte, daß u. a. der französische Senat noch Schwierigkeiten machte, und daß zur allgemeinen Überraschung selbst der englische Vertreter erklären mußte, er könne der Inkraftsetzung zu dem in der Konvention vorgesehenen letzten Datum vom 1. April nicht zustimmen. In dieser Haltung kam zum Ausdruck, wie außerordentlich die Schutzzollbewegung in der ganzen Welt auch Englands Freihandelsideal erschüttert hat; hinzu treten freilich die durch die Wirtschaftskrise verursachten Finanzschwierigkeiten Groß-Britanniens, die dort den Plan der Einführung eines 10 vH betragenden Finanzzolles erwägen ließen. (Ein Finanzzoll ist nicht zur Fernhaltung ausländischer Waren bestimmt, sondern wird im Interesse der Vermehrung der Staatseinnahmen geschaffen.) So war das Resultat vieler Genfer Konferenzen — der kleine Zollfrieden ist gescheitert.

Aus dieser Sachlage galt es die Folgerungen zu ziehen. Die sozialistische Fraktion hat darum gefordert und durchgesetzt, daß die gesamte Industrie aus der Ermächtigung vollkommen herausgelassen werde. War damit eine erhebliche Gefahrenquelle beseitigt, so kam es nunmehr in erster Linie darauf an, daß auch der Schutz der bestehenden Handelsverträge gewährleistet werde. Das war nötig geworden, nachdem das Genfer Abkommen gescheitert und die Aussichten auf ein etwaiges späteres Zustandekommen recht gering sind. Dazu kam die Tatsache, daß von den rechtsgerichteten Agrarparteien eine Reihe von Anträgen vorlagen, die nicht mehr und nicht weniger als die Zerstörung all jener Handelsverträge forderten, in denen bestimmte landwirtschaftliche Zölle durch Vereinbarung gebunden sind. Das aber ist in einer großen Reihe von Verträgen der Fall und überträgt sich durch die Meistbegünstigung automatisch auch auf alle anderen. So mußte besonderer Wert darauf gelegt werden, daß nicht nur die Ermächtigung auf die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft beschränkt blieb, sondern daß sie weiter eingeschränkt wurde durch die Vorschrift, daß die Regierung von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen dürfe

„unter sorgfältiger Schonung der bestehenden handelspolitischen Beziehungen".

Damit ist gleichzeitig die Antwort gegeben auf die Anträge der Agrarparteien, die es immer noch nicht gelernt haben, auch die agrarischen Interessen nur als einen Teil der Gesamtwirtschaft zu begreifen. Es kommt danach jeweils nur eine gütliche Verständigung mit Vertragspartnern in Frage, aber eine Kündigung von Handelsverträgen darf nicht erfolgen. Das bedeutet bereits eine gewisse Verbesserung des status quo, denn nach dem geltenden Recht kann die Regierung von sich aus Handelsverträge kündigen und hat dies auch in der Vergangenheit schon getan.

Im übrigen zerfällt das „Gesetz über Zolländerungen" in zwei Teile:

1. wird eine Verlängerung der Gleitzölle für das Getreide vorgenommen,
2. eine Ermächtigung für die Veränderung der übrigen landwirtschaftlichen Zölle erteilt.

In der bisherigen Form konnte für die Arbeitervertretung des Parlaments schon eine Verlängerung des Gleitzollsystems nicht in Frage kommen, wenn es nicht gelang, bei diesem wichtigsten Produkt der Volksernährung den Schutz der breiten Volksmassen in das Gesetz hineinzuarbeiten. Waren doch gerade zur Zeit der Beratungen in einzelnen Städten Bestrebungen der Bäcker im Gange, trotz der herrschenden schrecklichen Not der Erwerbslosen und Ausgesteuerten eine Erhöhung des Brotpreises vorzunehmen. Dem mußte unbedingt gewehrt werden. Zunächst gelang es durchzusetzen, daß sofort eine Änderung des Brotgesetzes dahin beschlossen worden ist, daß die Ausmahlungsquote für Getreide von 60 vH auf 70 vH heraufgesetzt worden ist, wodurch eine Verbilligung des Mehlpreises ermöglicht wird. Darüber hinaus galt es, Sicherung auch für die Zukunft zu treffen. Deshalb wurde darauf hingearbeitet und erreicht, daß die folgende Klausel in das Gesetz aufgenommen worden ist:

„Ungeachtet dieser Bestimmungen ist die Reichsregierung verpflichtet, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln einer Erhöhung des Brotpreises über den vom Statistischen Reichsamt ermittelten durchschnittlichen Brotpreis der letzten sechs Monate vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzubeugen."

Niemand kann heute sagen, wie die nächste Ernte ausfallen und wie sich daher die Preisentwicklung der nächsten Zeit gestalten wird. Aber wenn im vergangenen Jahre den Erzeugern angesichts der Weltkrise dennoch eine gewisse Preissicherung gegeben war, wenn auch die Brotpreise der letzten

Zeit die niedrigsten seit langen Jahren gewesen sind, so muß bei staatlichen Maßnahmen doch berücksichtigt werden, daß sie die Interessen beider Seiten zu beachten haben. Die ganzen Ermächtigungen sind nur für ein Jahr gegeben; und wenn auch zu erwarten ist, daß in den kommenden Monaten ein langsamer Wiederaufstieg in der Wirtschaft einsetzt, so muß doch noch damit gerechnet werden, daß noch ein großer Teil von Menschen zurückbleiben wird, die zur Fristung der Existenz auf die Arbeitslosenversicherung und die Leistungen von Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung angewiesen sind. Ganz abgesehen von den Rentenempfängern, die ja gleichfalls mit einer sehr geringen Summe die Kunst beherrschen müssen, sich das Notwendigste anzuschaffen. Und da der Mensch nicht vom Brot allein lebt, konnte nicht darauf verzichtet werden auch eine Sicherung für die gesamte Volksernährung mit dieser Ermächtigung zu verbinden. Es ist zuzugeben, daß eine derartige Vorschrift nicht nur der Handlungsfreiheit der Regierung bestimmte Grenzen zieht, sondern ihr zugleich zur Pflicht machen kann, heute bestehende Zollmauern abzutragen. Darum hat denn auch gegen dieses Verlangen der konzentrierteste Widerstand der Agrarier eingesetzt. Sicher nicht im wohlverstandenen eigenen Interesse; denn ein Steigern der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, das in keinem Verhältnis mehr steht zur Kaufkraft und darum Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes, muß unweigerlich zu Absatzstockungen führen, so daß sich ereignen könnte, daß trotz hoher Preise das Gesamteinkommen der Landwirtschaft sinkt. So haben denn auch die sozialdemokratischen Vertreter darauf bestanden, daß eine Bestimmung in dem Gesetz Aufnahme fand, wonach der Reichsindex für Ernährung nicht in die Höhe getrieben werden darf; sie lautet:

„Steigt im Gegensatz zu dieser allgemeinen grundsätzlichen Preispolitik die vom Statistischen Reichsamt ermittelte Reichsindexziffer für Ernährung über 133 (etwa der Januarstand) und bleibt sie vier Monate auf diesem Stand, so hat die Reichsregierung unverzüglich durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Herabsetzung von Zollsätzen auf die Preisgestaltung so einzuwirken, daß die Indexziffer auf oder unter den Index 133 sinkt."

Zum ersenmal ist somit eine Forderung durchgesetzt, um die seit langen Jahren von sozialdemokratischer Seite gekämpft wurde. Und der Gedanke hat einen weiteren Schritt vorwärts gemacht, der dahin geht, daß der Staat und die Gesetzgebung nicht dazu da sind, ausschließlich den Interessen gewisser Gruppen von Produzenten und Besitzenden zu dienen, sondern daß vielmehr im Vordergrund zu stehen hat der Schutz des wirtschaftlich Schwächeren. Gewiß haben wir noch immer nicht im wahren Sinne des Wortes eine Volkswirtschaft — solange der Kapitalismus als herrschendes System besteht, ist die Wirtschaft beherrscht vom Profitinteresse und nicht vom Ziel des Wohls des Volkes. Aber dennoch müssen heute bereits Breschen in dieses System geschlagen werden, dürfen wir nicht darauf warten, daß der Sozialismus die ganze Macht im Staate habe, um dem bereits eroberten politischen Einfluß des Proletariats Geltung zu schaffen. Und wir bleiben getreue Marxisten in diesem Tun, indem wir mit dazu beitragen, daß sich bereits im Schoße der alten Gesellschaft neue Formen entwickeln, die Ansätze sein können und werden zu einer völligen Neugestaltung der Wirtschaft und Gesellschaft.

Fünf Jahre Vereinigte Stahlwerke (Fortsetzung)

O. Voß

Die Konjunktur

An dieser Stelle ist es müßig, nachzuforschen, ob die Krise der Gesamtwirtschaft im Jahre 1926 im wesentlichen den typischen, regelmäßig wiederkehrenden Krisen der kapitalistischen Wirtschaft früherer Perioden glich, oder ob sie zur Hauptsache eine Rationalisierungskrise war, denn für die Schwerindustrie liegen die Dinge klar: bei ihr fehlten die Merkmale einer typischen Wirtschaftskrise. Die Preise für die meisten Eisensorten sanken nicht, sie stiegen sogar zum Teil, und es gab auch keine Bankerotts, denn die Eisenverbände waren noch gerade rechtzeitig gegründet, um die Unternehmer vor den Auswirkungen der Krise zu bewahren. Unter dem Schutz der Kartelle mußte der Stahltrust besonders gedeihen, nachdem er gemeinsam mit seinen Brüdern an der Ruhr, den anderen Montankonzernen, kleinere Werke aufgekauft und stillgelegt hatte.

Die Kohlenförderung des Stahlvereins nahm seit dem zweiten Vierteljahr 1926 bis zur Hochkonjunktur um 25 bis 30 vH zu, die Koksgewinnung um etwa 70 vH und die Rohstahlerzeugung sogar um 80 vH. Daß diese Konjunktur mehr als eine Mengenkonjunktur war, geht schon daraus hervor, daß die Arbeiterzahl nur um etwas mehr als 15 vH anstieg. Man kann aber auch mit voller Berechtigung von einer Preiskonjunktur sprechen, denn die Preiserhöhungen Anfang 1928 waren angesichts der radikalen Rationalisierung in keiner Weise durch die damaligen Lohnaufbesserungen gerechtfertigt, zumal die Inlandspreise in der voraufgegangenen Depression nicht gesenkt worden waren, und die Weltmarktpreise sich kräftig erholt hatten. Die gezahlte Dividende von 6 vH in den Jahren 1926 bis 1929 zeugt keineswegs dafür, daß der Konjunkturaufschwung keine Erhöhung der Gewinne gebracht hat. Es ist von den Industriellen zugegeben worden, daß erhebliche Mittel zum Zweck der Selbstfinanzierung neuer Anlagen einbehalten wurden. Für die Vereinigten Stahlwerke gilt das in ganz besonderem Maße. Die Konzernmagnaten sahen nur noch ihre Produktionsstätten, an denen sie bauten und ausgestalteten, weil sie glaubten, die übrige Wirtschaft würde sich nach ihnen richten.

Dafür würden schon die Kartelle sorgen, die den Unternehmern die Sorge um den Markt abgenommen hatten, so meinte man. In derselben einseitigen Blickrichtung liegt auch das Bestreben, alle Vorteile aus der Selbstkostengestaltung herauszuholen, und besonders an Löhnen und sozialen Ausgaben zu sparen, während die nachteiligen Wirkungen, die bei der übermäßigen Ausdehnung der Produktionskapazität von der nicht zunehmenden Aufnahmefähigkeit des Marktes ausgehen mußten, unbeachtet blieben. So folgte der flotten Investitionskonjunktur ein beispielloser Rückschlag, weil man sich bis vor kurzem weigerte, den Marktverhältnissen durch eine Preissenkung Rechnung zu tragen, und auch die vorgenommene Herabsetzung nicht genügte, um die Nachfrage anzuregen.

Ende 1930 war die Produktion (siehe Schaubild S. 127, Nr. 6 Betr.-Ztschr.) wieder auf den Stand von 1926 gesunken, und inzwischen hat sich der Abstieg fortgesetzt. Die erheblichen Mittel, die man früher zum Ausbau der Anlagen gebraucht hatte und die jetzt zu deren Erhaltung aufgebracht werden müssen, hätte man besser für die Belebung des Marktes bereithalten sollen. Der Stahltrust hätte sich bei der ungünstigen Absatzlage weniger um andere, sogenannte Verlustunternehmungen kümmern, sondern seinen gegenüber anderen Werken gut organisierten Apparat in den Dienst der Konjunkturbelebung stellen sollen. Statt dessen wurden die Vorteile, die der Trust bei richtiger Führung der Gesamtwirtschaft bieten kann, zunichte gemacht, indem die Unternehmer der aufgekauften Werke durch hohe Abgeltungen an den Gewinnen des Trusts beteiligt wurden. Die Investierungen im Verein mit der Kartellpolitik müssen aber notwendig zu einer Verschärfung der Krise führen und dieser einen Doppelcharakter geben. Nicht nur das gestörte Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage ist durch eine Preissenkung wieder herzustellen; die Krise wird gleichzeitig zu einer zweiten Rationalisierungskrise, in dem Sinne, daß Anlagen und Kapital auf die tatsächlichen Verhältnisse abgebaut werden müssen. Dieser Abbau kann durch einen Kapitalverlust getragen werden, er kann aber auch auf die Arbeiter abgewälzt und mit brutalen Stillegungen und Lohnabbau durchgeführt werden. Der Stahltrust schlägt mit aller Rücksichtslosigkeit den zweiten Weg ein. Während der Hochkonjunktur hat er die Gewinne verschanzt, die Verluste sollen sozialisiert und auf die Schultern der Arbeiter geladen werden.

Die Arbeitsverhältnisse

Der Sinn der von den Stahlwerken propagierten Werksgemeinschaft ist jetzt auch den Arbeitern klar geworden, die ihn bisher nicht erkannten. Die Bezeichnung Gemeinschaft für ein Verhältnis, das für den Arbeiter nur solange besteht, als es dem Unternehmer Nutzen bringt, ist paradox. In letzter Zeit wurden ganze „Gemeinschaften" durch Verfügung der Trustdiktatoren aufgelöst: die Arbeiter gehen zum Stempeln, die Unternehmer leben von Mitteln der früheren „Gemeinschaft".

Am stärksten und nachhaltigsten wurden die Arbeiter durch die Rationalisierung betroffen, deren Tempo in der Geschichte ohne Beispiel dasteht. Sehr eindeutig ist das an der steigenden Schichtleistung der Bergarbeiter festzustellen, die ungefähr die Hälfte der Belegschaft stellen.

Schichtleistung der Bergarbeiter

Monatsdurchschnitt	Ruhrbergbau kg	Verein. Stahlwerke kg
1890	935	—
1913	943	—
1924/25[1])	916	—
1925/26	1 081	—
1926/27	1 130	1 179
1927/28	1 173	1 253
1928/29	1 253	1 327
1929/30	1 324	?

Während vor dem Kriege in 23 Jahren keine nennenswerte Veränderung eintrat, stieg die Leistung der Arbeiter von 1924/25 bis 1929/30 von 916 auf 1324 kg = 45 vH. Bei den Vereinigten Stahlwerken wurde die Durchschnittsleistung aller Zechen noch erheblich übertroffen, und zwar in steigendem Maße. 1926/27 förderten die Arbeiter 49 kg mehr, 1928/29 dagegen 74 kg. Für das letzte Geschäftsjahr wird das Ergebnis verschwiegen.

Nach den verfügbaren Zahlen für die Schwereisenindustrie liegt hier ein ähnliches Ansteigen der Leistung vor. Die Jahresleistung der Beschäftigten in den deutschen Hochofenwerken betrug:

1890	186 Tonnen
1900	244 „
1910	318 „
1925	433 „
1926	469 „
1927	608 „
1928	588 „
1929	619 „

Demnach stieg sie in 20 Vorkriegsjahren nur um 132 Tonnen, in den vier Jahren von 1925 bis 1929 — nach den aus der Produktion und der Zahl der berufsgenossenschaftlich versicherten Personen errechneten Angaben — aber um 186 Tonnen. Tatsächlich ist die Steigerung in den letzten Jahren noch größer, da die Ergebnisse der Rechnung wegen der Erweiterung des Kreises der erfaßten Versicherten durch weitere Angestelltengruppen nicht die wirklichen Veränderungen wiedergeben. Diese ganz bedeutende Zunahme der Leistung, die sich bis in die neueste Zeit fortsetzt, ist die Ursache für die geringe Erhöhung der Arbeiterzahlen während der Hochkonjunktur und das außerordentlich starke Absinken seit dem Jahre 1929. Das Ergebnis: Ende 1930 waren gegenüber 1926 bei ungefähr gleichem Stand der Produktion in den Betrieben der Vereinigten Stahlwerke rund 40 000 Arbeiter

[1]) Ab 1924/25 Geschäftsjahr der Vereinigten Stahlwerke (Oktober bis September).

weniger beschäftigt, und die noch verbliebene Belegschaft arbeitet in erheblichem Umfang verkürzt.

Der Stahlverein hat bedeutende Einsparungen an Löhnen machen können, denn der Lohnanteil ist trotz der Lohnerhöhungen in den Jahren 1927 und 1928 gesunken. Bei wesentlich höherer Leistung ist der Jahresverdienst im letzten Geschäftsjahr niedriger als im Jahre 1927/28. Die Berg- und Hüttenarbeiter verdienten im Durchschnitt:

1926/27	2 363 RM
1927/28	2 475 „
1928/29	2 565 „
1929/30	2 436 „

Durch den Lohnabbau im Juni 1930 sind diese Zahlen bereits überholt. Nach Feststellungen des DMV lagen die durchschnittlichen Monatsverdienste in den meisten rheinisch-westfälischen Hütten im November 1930 beträchtlich unter 200 RM. Da die Verhältnisse im Bergbau nach dem jüngsten Lohnabbau ähnlich liegen, würde nicht einmal mehr der Jahresverdienst von 1926/27 erzielt werden, der nach Angaben der Vereinigten Stahlwerke für die Hütten- und Bergarbeiter 2363 RM betrug.

Wie unberechtigt die Klagen über die „ansteigenden" Sozialabgaben sind, erkennen wir, wenn wir die sozialen Ausgaben und Steuern mit den Umsätzen vergleichen.

Sozialabgaben und Steuern in vH der Umsätze

	Sozialabgaben	Steuern
1926/27	2,3	2,6
1927/28	2,2	2,5
1928/29	2,2	2,4
1929/30	2,4	2,7

Sowohl die sozialen Ausgaben wie die Steuern haben im Verhältnis zu den Umsätzen kaum eine Änderung erfahren, womit bewiesen ist, wie falsch es ist, bei diesen Unkosten von fixen Kosten zu reden. Die Herrscher im Ruhrtrust können also nicht beweisen, daß sie für die durch ihre Rationalisierung freigesetzten 40 000 Arbeiter und die infolge ihrer falschen Wirtschaftspolitik Entlassenen durch höhere Sozialabgaben besonders geopfert hätten. Die neuesten Stillegungs- und Lohnabbaumaßnahmen lassen erkennen, daß die Ruhrindustriellen ihr altes Fahrwasser nicht verlassen und nicht an den Lasten der Krise mittragen wollen.

Aktive Wirtschaftspolitik!

Obgleich die Wirtschaftskrise deutlich lehrt, daß die Kapitäne der Monopolindustrien mit ihrem schnurgeraden, starren Kurs auf falscher Fährte sind, ändern sie diesen nicht. Sicher ist es nicht leicht, das Ruderwerk wieder flott zu machen, nachdem es solange unbeweglich gehalten wurde. Es wird eine gründliche Überholung notwendig sein, ehe mit frischer Brise einer wirtschaftlichen Gesundung zugesteuert werden kann. Diese Überholung ist auf keinen Fall zu umgehen.

Sie muß zunächst darin bestehen, daß alles das, was sich durch die Fehlinvestierungen an Ballast angesammelt hat, über Bord geworfen wird, und daß verlorenes Kapital auch tatsächlich auf dem Verlustkonto erscheint und nicht durch Überträge auf das Lohnkonto ausgeglichen wird. Diese Forderung ist um so berechtigter, als bisher jeder Arbeiter, der irgendwie eingespart werden konnte, auf die Straße gesetzt wurde.

Weiter muß durch eine Arbeitsbeschaffung für die Opfer der Rationalisierung, die so sehnlich auf Arbeit und Verdienst warten, eine Besserung herbeigeführt werden. Daß das nur durch eine Arbeitszeitverkürzung möglich ist, lehrt die Geschichte. Die Industriewirtschaft wäre sinnlos und wäre sicher auch in den Anfängen stecken geblieben, wenn nicht von Zeit zu Zeit die Arbeitszeit mit der fortgeschrittenen Technik in Einklang gebracht worden wäre. Nach den letzten Jahren der Rationalisierung in der Schwereisenindustrie, die in einer unvergleichlichen Beschleunigung durchgeführt wurde, ist der Zeitpunkt gekommen, wo ein weiterer und zwar entscheidender Schritt auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung getan werden muß. In einigen Industriezweigen ist bereits durch die Einsicht der Unternehmer die Einstellung von Arbeitern ermöglicht worden. Die entlassenen Hütten- und Bergarbeiter an der Ruhr werden vergebens warten, daß sie zum fünften Geburtstage des Stahltrusts zur Arbeit eingeladen werden. Statt dessen erhielten sie von dem Duisburger Oberbürgermeister Dr. Jarres Briefe, durch die sie aus der Front der Gewerkschafter herausgelockt werden sollten, die allein einen Schutzwall gegen die unsozialen Auswirkungen der Krise darstellt und die für die Beseitigung des Arbeitslosenelends kämpfen wird unter der Parole: Arbeitszeitverkürzung.

Amerikanische Handelsluftfahrt in Zahlen

W. Hanuschke

Die Weltwirtschaftskrise, die sich auch auf die „Prosperity" der Vereinigten Staaten katastrophal bemerkbar machte, hat auch dort den jüngsten Zweig der technischen Entwicklung, die Luftfahrt und die damit zusammenhängende Industrie, nicht verschont. Die Produktion des ersten Halbjahres 1930 ist jedenfalls gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahr um etwa 50 vH zurückgegangen, wobei allerdings einschränkend bemerkt werden muß, daß die Ergebnisse des Jahres 1929 das Vorjahr fast um 100 vH übertrafen. Hierzu trugen die Lieferungen von Luftfahrtmaterial an das Ausland in Höhe von rund 10 Millionen Dollars in großem Maße bei. Die Hauptabnehmer davon waren in der Reihenfolge des Wertes der Ausfuhr Mexiko, Kanada, Chile, China, Argentinien, Japan usw., die naturgemäß zurzeit übersättigt sind und als Abnehmer nicht in Frage kommen. Als einziger Konkurrent trat den Amerikanern im selben Jahre Frankreich mit 214 443 000 Francs entgegen, die sich auf Sowjet-Rußland, Brasilien, Jugoslawien, Türkei für exportiertes Luftfahrtmaterial erstreckten. Die Weltwirtschaftskrise hat auch in Amerika das Spreu vom Weizen gesondert; die wie Pilze aus der Erde geschossenen Luftfahrtunternehmen, die sich wahl- und regellos überall auftaten, ohne daß ein Berechtigungsnachweis vorhanden war, sind zum größten Teil wieder verschwunden oder haben ihren

Betrieb auf ein erträgliches Maß reduziert. Die Luftfahrtindustrie und mit ihr viele Luftfahrtunternehmen ist durch die Krise wieder in geregelte Bahnen gelenkt worden. Einen guten Überblick über die Verhältnisse gestatten nachstehende offizielle Zahlen des Handelsdepartements für Luftfahrt. Danach wurden im ersten Halbjahr 1929 in USA noch 3381 Flugzeugzellen (d. h. Flugzeuge o h n e Motor) im Gesamtwert von 23 685 472 Dollars produziert gegen nur 1415 Stück im Werte von 11 046 056 Dollars im gleichen Zeitraum 1930. Bei der Motorenproduktion ist ein gleiches Verhalten feststellbar, denn 3275 Motoren im Wert von 10 923 374 Dollars im 1. Halbjahr 1929 stehen nur 1233 Flugmotoren von 3 901 154 Dollars Wert im selben Zeitraum 1930 gegenüber! Eine Erhöhung ist nur bei der Herstellung für militärische Zwecke eingetreten, die im 1. Halbjahr 1930 von 551 Stück auf 819 Stück und im Werte von 3 426 001 Dollars auf insgesamt 4 544 623 Dollars gestiegen ist, was nicht allein mit notwendig gewordenen Ergänzungen erklärt werden kann. Exportiert wurden im 1. Halbjahr 1930 nur 148 Flugzeuge. Sind so die Ergebnisse der Luftfahrtindustrie in großem Ausmaße zurückgegangen, so läßt sich das gleiche vom Luftverkehr und der ausgeübten Handelsluftfahrt nicht behaupten. Deren Betätigung weist vielmehr im Gegensatz eine Verdoppelung auf; USA, das Land mit den riesigen zu überwindenden Strecken ist ja gerade ein ideales Betätigungsgebiet für den Luftverkehr. Hier kommen seine Vorzüge gegenüber allen erdgebundenen Verkehrsmitteln erst richtig zur Geltung. Es braucht daher auch nicht zu verwundern, daß alle Ziffern des 1. Halbjahres 1930 um fast 100 vH höher liegen als im ganzen Jahr 1929! Die Zahl der beförderten Passagiere betrug 1929 im ganzen 173 405, im ersten Halbjahr 1930 steigerte sich diese Ziffer auf 208 357! An Luftpost wurde befördert 1929: 3 468 562 lb., 1. Halbjahr 1930: 3 761 376 lb.! Durch Luftexpreß wurden befördert 1929: 976 219 lb., 1. Halbjahr 1930: 1 145 477 lb.! Auf planmäßigen Lufttransportlinien wurden zurückgelegt 1929: 9 201 338 Meilen, 1. Halbjahr 1930: 16 902 728 Meilen! Diese Zahlen sind das Ergebnis von 38 (!) Gesellschaften, ein Unding an Organisation, die 89 Linien befliegen, von ihnen versehen 9 Gesellschaften 27 Auslandsstrecken. Privatflugzeuge verschiedener Unternehmen (Reise-, Vergnügungs-, Versuchsflüge, Pilotenschulen, Handelsunternehmen usw.) legten 51 797 200 Meilen zurück, wobei 716 400 zahlende und 208 400 nichtzahlende Fluggäste befördert wurden. Hierdurch erhöht sich die Gesamtzahl an Fluggästen einschließlich der oben genannten Zahlen auf 1 133 157 für das erste Halbjahr 1930! An Flugmeilen wurden insgesamt 68 699 928 im 1. Halbjahr 1930 zurückgelegt. Unfälle wurden im gleichen Zeitraum 930 gezählt, davon 150 tödliche. Im flugplanmäßigen Luftverkehr beliefen sich die Unglücksfälle auf nur 44, von ihnen waren 6 tödlichen Ausganges. Vom Wirrwarr in der erzeugenden Industrie war schon die Rede. Augenfällig wird dieser, wenn man hört, daß 153 Hersteller ein oder mehr, aber nur 22 zehn oder mehr Flugzeuge herstellten. Dagegen sind die Amerikaner, durch die schlechte Wirtschaftslage sicher mit beeinflußt, zum großzügigen Bau von motorlosen Segel- und Gleitflugzeugen übergegangen, von denen sie 613 Stück produzierten. Die Vereinigten Staaten sind selbstverständlich auch das Land mit den meisten Flughäfen und privaten Flugplätzen, von denen es Ende 1930 zirka 1800 gab! Die Anzahl der amtlich eingetragenen Flugzeuge betrug Ende 1930 zirka 8900 Stück, darunter etwa 1000 motorlose. An lizensierten Flugzeugführern wurden gezählt 14 450, von denen 6610 Privatflieger waren, während die Flugzeugfabriken rund 100 Einflieger besaßen. Die Zahl der weiblichen Piloten ist mit 265 angegeben; von ihnen sind 206 Privatfliegerinnen, während der übrige Teil im Luftverkehr Dienst tut. Von der Größe des Luftverkehrs zeugen auch die vom USA-Gouvernement ausgestellten Lizenzen für Flugzeugmonteure, die die stattliche Zahl von 9000 aufweisen. Einen interessanten Einblick gestatten die von der Aeronautics Branch of the Dept. of Commerce während des 3. Quartals 1930 verhängten Bestrafungen wegen Vergehens gegen die bestehenden Luftverkehrsregeln. 51 Fälle betrafen Vergehen beim Kunstfliegen, 73 wegen zu t i e f e n F l i e g e n s. Aus der Fülle der Maßregelungen nur diese, zwei Bestrafungen erfolgten wegen Nichtsetzens von Positionslichtern! Mit dem Ausbreiten des Luftverkehrs wachsen naturgemäß auch die Verpflichtungen für den Gesetzgeber, für unbedingte Ordnung im Interesse aller Beteiligter zu sorgen, und in dieser Beziehung ist, wie obige Liste zeigt, sehr viel geschehen, trotzdem gerade in dieser Beziehung in USA andere Auffassungen herrschen als bei uns.

Die Ausdehnung, die der Luftverkehr in USA genommen hat, wird bedingt einerseits durch die überaus günstigen Voraussetzungen in bezug auf die Verbindung weit auseinander liegender Zentren und andererseits durch die überaus reichlichen zur Verfügung stehenden Mittel. Beides trifft auf unsere Verhältnisse nicht zu, daher wird auch die zwingende Notwendigkeit unseren Luftverkehr in ruhigere, geregeltere Bahnen zu einer, wenn auch langsameren, so aber beständigeren Entwicklung führen.

„Wirtschaftsdienst" und Unternehmerdiener

A. Dünnebacke

Die erste Lohnabbauwelle ist über uns hinweggegangen mit der Wirkung, daß das Arbeitseinkommen in Deutschland um einige Milliarden RM gesunken ist. Von einer Erleichterung des Arbeitsmarktes, die ursprünglich als das erstrebenswerte Ziel dieser Aktion hingestellt wurde, heute noch zu sprechen, schämt man sich. Mit einigen Ausnahmen. Die „Ehre", als erste dieser Ausnahmen genannt zu werden, gebührt Egon Bandmann. Man erinnert sich, daß Bandmann um die Mitte des vorigen Jahres infolge seiner lohnpolitischen Stellungnahme — er forderte einen Lohnabbau für alle Löhne über 20 RM in der Woche —, seine Mitgliedschaft in der Sozialdemokratie aufgab. Die Lösung dieses unnatürlichen Verhältnisses zwischen einem Vertreter kapitalistischer Interessen und einer Arbeiterpartei geschah von seiten Bandmanns nicht ganz freiwillig, und man geht wohl kaum fehl, wenn man ein gut Teil seiner seitherigen wirtschaftspolitischen Polemiken als Ausflüsse einer verständlichen Verärgerung ansieht. Damit könnte der Fall erledigt sein, wenn Bandmann nicht ein Forum zur Verfügung stände, welches seinen Ansichten eine gewisse Resonanz und einen wissenschaftlich neutralen Charakter zu geben geeignet ist: er schreibt im „Wirtschaftsdienst", dem Organ des Hamburgischen Weltwirtschaftsarchivs und dem Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr in Kiel. Wenn wir uns also mehr dieser Resonanz als Bandmanns wegen auf eine Polemik einlassen, so können wir niemanden verwehren, an das Sprichwort zu denken: „Den Sack schlägt man, und den Esel meint man."

Das Heft 10 des „Wirtschaftsdienst" bringt einen Artikel von Bandmann: „Die Lehren der Arbeitsmarktentwicklung", der sowohl hinsichtlich der angeführten Materialien wie auch der Schlußfolgerungen einer Entgegnung bedarf. Der Verfasser geht davon aus, daß eine konjunkturelle Belebung der Wirtschaft im Laufe dieses Jahres dem Arbeitsmarkt keine wesentliche Entlastung bringen wird. Man müsse sich klar machen,

daß, wenn im Verlaufe 1931 eine Konjunkturbesserung in den Vereinigten Staaten eintreten sollte, und wenn diese Besserung auf Deutschland unmittelbar übergreifen sollte, frühestens ab Anfang 1932 eine nennenswerte Besserung in Deutschland eintreten würde. Bandmann begreift, daß er damit den Hoffnungen gutgläubiger Arbeitnehmer auf eine Minderung der Arbeitslosigkeit durch Lohnverzicht ins Gesicht schlägt und zugleich den Lohnabbau seines wirksamsten sozialen Grundes beraubt. Denn es war das A und O des Unternehmertums und des Reichsarbeitsministeriums, die Lohnsenkung als ein Mittel zur Schaffung neuer Arbeitsplätze hinzustellen. Die offizielle, amtliche Lohnsenkung begann mit dem 7½prozentigen Akkordabbau in Nordwest am 1. Juli 1930 (nicht erst im November 1930, wie Bandmann behauptet), der wirkliche Lohnabbau hatte schon viel früher im Jahre 1929 eingesetzt, als mit dem Nachlassen der Beschäftigung die Akkorde und übertariflichen Löhne, die keiner tariflichen Regelung unterworfen sind, abgebaut wurden. Seit dem Beginn des offiziellen Lohnabbaues ist die Zahl der Erwerbslosen von 2,6 Millionen auf fast 5 Millionen gestiegen. Nach Bandmann ist für 1931 mit einer Durchschnittsziffer von 3,6 bis 4 Millionen zu rechnen, gegenüber 3,2 Millionen in 1930. Das wäre also das, was der Reichsarbeitsminister und mit ihm die Arbeitgeber und ihre jungen Leute die „soziale Funktion der Lohnsenkung" oder „die Verlagerung der Lohnsumme auf eine größere Zahl von Arbeitern" nannten. Bandmann schrieb damals, daß eine durchschnittliche Lohnkürzung von 8 bis 10 vH die Gewähr einer sehr fühlbaren Entlastung des Arbeitsmarktes biete. Das Gegenteil ist eingetreten: ein (nach dem Konjunkturinstitut um 8 bis 9 Milliarden) verringertes Einkommen hat nicht nur die Kaufkraft der noch Arbeitenden geschwächt, sondern dadurch auch noch die Zahl der Arbeitslosen um Hunderttausende vermehrt. Wer so von den Tatsachen widerlegt worden ist, hat das Recht verwirkt, noch weiter an der Diskussion teilzunehmen.

Die Kosten der Erwerbslosigkeit werden von Bandmann für 1931 auf 3,3 Milliarden RM errechnet. Es folgt der Satz: „Es lohnt sich, einmal zu überlegen, daß eine um 3,3 Milliarden RM vergrößerte jährliche Kapitalbildung die Haupthemmnisse, die gegenwärtig einem Konjunkturanstieg gegenüberstehen, beseitigen würde." Über 1 Milliarde davon müßten die Unternehmer aufbringen, „obwohl sie nicht in der Lage sind, ihre Belegschaften zu heutigen Tarifsätzen aufrechtzuerhalten". „Ebenso widersinnig ist es, daß Steuern und Sozialabgaben zur notdürftigen Unterhaltung der durch überhöhte Löhne, Zinsen und Steuern arbeitslos Gewordenen den Unternehmungen Summen entziehen, die, würden sie der Kapitalbildung der Unternehmungen zur Verfügung stehen, eine Arbeitslosigkeit nicht aufkommen lassen würden." Aber: „All diese Erwägungen . . . müssen leider hinter der politischen Erwägung zurücktreten, daß vorläufig die Massen den Widersinn der Arbeitslosenversicherung nicht begreifen, daß aus politischen Gründen lediglich an einen radikalen Umbau gedacht werden kann."

Daß Bandmann keine sozialen Hemmungen kennt, dazu bedurfte es nicht eines neuerlichen Beweises durch die Darlegung, daß eigentlich den Arbeitslosen ihre kärgliche Unterstützung zu entziehen und den Unternehmern zur Kapitalisierung zuzuführen sei. Vor der sozialen Ungeheuerlichkeit eines solchen Planes tritt seine wirtschaftliche Unsinnigkeit in den Hintergrund. Wenn wir uns mit Bandmann auf eine wirtschaftstheoretische Diskussion einlassen wollten, müßte man mit den elementarsten Dingen beginnen, etwa mit der Tatsache, daß wir seit der Stabilisierung eine inländische Kapitalneubildung von 44 Milliarden hatten (ohne Auslandsanleihen), und daß der gegenwärtige Kapitalmangel nicht auf eine ungenügende Kapitalbildung, sondern auf eine grandiose Kapitalfehlleitung zurückgeht, die zunächst einmal zu korrigieren wäre, ehe an weitere Investitionen gedacht werden kann. In der freien Wirtschaft folgt auf eine Fehlspekulation der Konkurs oder mindestens der Verlust des fehlangelegten Kapitals, die monopolisierte Industrie aber sitzt auf ihrem überdimensionierten Kapital und verlangt nicht nur die Verzinsung des vollen, auch des fehlangelegten Kapitals, sondern nun durch den Mund ihres jungen Mannes neue Kapitalzufuhr. Zur Verzinsung des verspekulierten Kapitals? Oder zu neuen Spekulationen?

Immerhin sieht Bandmann ein, daß man 5 Millionen Arbeitslose, die mit ihrem Anhang vielleicht die dreifache Zahl ausmachen, doch nicht dem Hunger, das Wort in seiner brutalsten physischen Bedeutung genommen, preisgeben kann, ohne politische Folgen befürchten zu müssen. Diese Menschen wollen „vorläufig noch nicht" aufs Leben, und sei es das erbärmliche, hoffnungslose Dasein eines Arbeitslosen, verzichten, selbst nicht auf das gütliche Zureden eines Bandmann hin, auch nicht auf das Versprechen hin, daß sie dafür später Arbeit bekommen sollen. Das Leben ist ihnen lieber als die Arbeit. Noch dazu, wenn diese Arbeit vorläufig erst in den Versprechungen und der Phantasie Bandmanns existiert. Man hat den Arbeitern Arbeit versprochen, wenn sie auf einen Teil ihres Lohnes verzichten. Der Lohnabbau kam und die Arbeitslosigkeit stieg auf das Doppelte. Man verspricht ihnen jetzt Arbeit, wenn sie auf die Arbeitslosenunterstützung verzichten. Aber hier stößt man auf die Grenze, die selbst die Geduld und das Begriffsvermögen der breiten Massen kennt. Das sieht selbst Bandmann ein, und darum will er keine Aufhebung der Arbeitslosenunterstützung, sondern „vorläufig" einen „radikalen Umbau": Einführung einer „rigorosen Bedürftigkeitsprüfung, wobei die Beweislast beim Erwerbslosen liegt", Abbau aller Unterstützungssätze auf den Standardsatz von 20,50 RM für ein Ehepaar mit zwei Kindern und Anrechnung der gewerkschaftlichen Unterstützung zu 50 vH. Die Aufhebung des Versicherungscharakters wird damit begründet, daß bei einem Stande von gegenwärtig 2,6 Millionen Unterstützungsempfängern in der Arbeitslosenversicherung gegenüber 1,97 Millionen Krisen- und Wohlfahrtsunterstützte von einer ordnungsmäßigen Versicherung keine Rede mehr sein könne. Durch die Herabsetzung der Unterstützungssätze soll ein „Abstand zwischen Unterstützung und Wochenlohn herbeigeführt werden, der groß genug ist, um in der Arbeitnehmerschaft einen Anreiz zu schaffen, Arbeit auch zu solchen Lohnsätzen zu suchen, die den Unternehmungen eine ausreichende Rentabilität gewährleisten". Bei der vorgesehenen Konfiskation der Gewerkschaftsgelder hat Bandmann — ganz abgesehen von der politisch-parlamentarischen Durchführbarkeit — übersehen, daß die Gewerkschaften, gewitzigt durch Erfahrungen im alten Obrigkeitsstaat, statutarische Möglichkeiten geschaffen haben, einem solchen Zugriff auszuweichen. Im übrigen geben wir seine Vorschläge nur wieder, sie werden ihre Wirkung nicht verfehlen.

Wo die Brutalität solche Orgien feiert, darf die Arroganz nicht fehlen: „Es steht zu befürchten, daß die Politiker und die Verbände die Zusammenhänge zwischen Löhnen, Arbeitslosigkeit und Steuern nicht zu verstehen in der Lage sind." Man muß ihnen daher eine kleine Spiegelfechterei vormachen, etwa in der Weise, daß man eine Lohnsenkung mit einer Beschäftigungsgarantie verbindet. Wobei wir allerdings der

Meinung sind, daß die Arbeiter den Zusammenhang zwischen dieser Beschäftigungsgarantie und der saison- und konjunkturmäßigen Belebung, die zu erwarten ist, sehr wohl erkennen werden. Wir wollen so deutlich sein, wie Herr Bandmann: eine Garantie, die über kurz oder lang eine zwangsläufige Selbstverständlichkeit ist, als ein Entgegenkommen hinzustellen und sie sich noch durch Lohnverzicht abkaufen zu lassen, ist nackter Betrug. Die Eisenindustrie hat es verstanden, die marktpolitisch gebotene und über kurz oder lang zwangsläufig eingetretene Eisenpreissenkung zu einem sozialpolitischen Handelsobjekt zu machen. Das ist ihr gelungen. Sie verkaufte die Eisenpreissenkung für eine Lohnsenkung. Das einträgliche Geschäft soll jetzt in anderer Form wiederholt werden, wobei die Beschäftigungsgarantie das Handelsobjekt und der Lohn wieder mal der Kaufpreis sein soll. Es ist ein ausgesprochenes Pech Bandmanns, daß eben jetzt eine Stagnierung der Arbeitslosenzahlen einsetzt, wodurch seine „Garantie" sehr erheblich im Werte sinkt.

Worauf Bandmann im Ganzen und letzten Endes hinaus will, ist der „Marktlohn", also der Lohn, der sich aus dem Angebot und der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ergibt. Die Rentabilität der Unternehmungen hat allen sozialen Erwägungen voranzustehen, und wenn es sich um Leben und Tod von Millionen von Arbeitslosen handelt. Dabei stört es ihn nicht, wenn diese Rentabilität durch die Kapitalfehlleitung jede ökonomisch berechtigte sichere Grundlage verloren hat. Seine Forderung der Rentabilität beruht lediglich auf der Tatsache, daß das Kapital investiert wurde. Ob diese Investitionen ökonomisch berechtigt und zweckmäßig waren, ist gleichgültig. Fehldispositionen werden auf den Arbeitslohn abgewälzt, aber die Kapitalrente ist heilig.

Gegenüber dem Vertreter eines solch extremen Monopolismus gibt es für die Arbeiterschaft nur Kampf. Wenn wir uns heute trotzdem auf eine Polemik eingelassen haben, so, wie schon zu Anfang gesagt, mehr der Tribüne wegen, von der aus Bandmann spricht. Zwar verweist die Redaktion des „Wirtschaftsdienst" die „wirtschaftspolitischen Gedanken, die in Aufsätzen entwickelt werden", unter die Verantwortung des Verfassers. Aber es gibt da doch wohl eine Grenze, wo die Diskussionsfähigkeit aufhört und die Interessenpolitik so einseitig betont wird, daß zur offenen Kampferklärung nur noch ein Schritt ist. Eine Schriftleitung, die diese Grenze nicht beachtet, läuft Gefahr, den neutralen Boden unter den Füßen zu verlieren und aus der Kategorie der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie in die des sozialpolitischen Kampfes eingeordnet zu werden. Der „Wirtschaftsdienst" hat diese Grenze in der letzten Zeit mehrfach in einer Weise überschritten, die ihn in die unmittelbarste Nachbarschaft eines asozialen Unternehmertums gebracht haben.

Konzentration des deutschen Aktienkapitals

Es gibt keine Unterbrechung in dem Prozeß der Konzentration des Kapitals, ganz gleich, ob die wirtschaftliche Tätigkeit sich in aufsteigender Linie bewegt, oder ob sie durch eine Krise gehemmt ist. Nur die Gründe für die Konzentration wechseln: in der Hochkonjunktur wachsen die großen Gesellschaften, ohne die kleinen und mittleren in Mitleidenschaft zu ziehen; in der Krise aber gewinnen die großen auf Kosten der schwächeren. Nach einer kürzlich vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Statistik nahmen die Aktiengesellschaften mit 5 Mill. RM und mehr Kapital im Jahre 1928 der Zahl nach um 52, gemessen am Kapital um 1366 Mill. RM zu, während die Gesellschaften mit einem Kapital von 500 000 RM bis 5 Mill. RM sich kaum veränderten. Anders in dem Krisenjahre 1930: es kamen 19 große Gesellschaften mit einem Kapital von 627 Millionen RM hinzu; gleichzeitig gingen die mittleren Gesellschaften um 101 zurück und nahmen dem Kapital nach um 150 Mill. RM ab. Die Statistik zeigt aber nicht nur die Einwirkung des Konjunkturverlaufs auf die Konzentrationsbewegung. Wir lassen deshalb die wichtigsten Teile folgen.

Ende des Jahres	Zahl der Akt.-Ges.	Nominalkapital der Akt.-Ges. Mill. RM	Durchschnittskapital 1000 RM	Kleine Aktiengesellschaften unter 500 000 RM		Mittlere Aktiengesellschaft. 500 000 bis unter 5 Mill. RM		Große Aktiengesellschaften 5 Mill. RM und darüber	
				Zahl	Kapital Mill. RM	Zahl	Kapital Mill. RM	Zahl	Kapital Mill. RM
			Gesamte deutsche Aktiengesellschaften						
1925	13 010	19 121	1 470	—	—	—	—	—	—
1926	12 343	20 655	1 673	—	—	—	—	—	—
1927	11 966	21 542	1 800	7408	987	3860	5768	698	14 787
1928	11 690	22 885	1 958	7063	958	3877	5774	750	16 153
1929	11 344	23 728	2 092	6729	941	3852	5772	763	17 015
1930	10 970	24 189	2 205	6437	925	3751	5622	782	17 642
			Eisen- und Metallgewinnung						
1927	232	2 206	9 509	92	16	88	158	52	2 032
1928	218	2 284	10 477	82	13	86	154	50	2 116
1929	212	2 254	10 632	78	14	83	151	51	2 086
1930	202	2 311	11 441	73	13	76	140	53	2 158
			Eisen- und Metallverarbeitung						
1927	1 687	2 783	1 650	953	152	629	1002	105	1 629
1928	1 631	2 861	1 754	899	143	626	985	106	1 733
1929	1 548	2 972	1 920	839	139	605	958	105	1 874
1930	1 457	2 900	1 990	777	133	576	910	104	1 857
			Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung						
1927	264	1 841	6 973	103	15	87	175	74	1 651
1928	265	1 936	7 306	104	15	87	189	74	1 732
1929	274	2 131	7 777	104	16	87	192	83	1 923
1930	285	2 567	9 007	105	16	85	187	95	2 364

Die Angaben für die gesamten Aktiengesellschaften weisen zwei Merkmale auf: die Gesamtzahl der Aktiengesellschaften nahm ständig ab, während das Kapital fortgesetzt zunahm. Seit Ende 1925 bis Ende 1930 sank die Zahl der Gesellschaften um 2040, das Kapital dagegen stieg um 5068 Mill. RM. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Durchschnittskapitals von 1,47 Mill. RM auf 2,21 Mill. RM, also um rund 50 vH. Die seit 1927 nach Größenklassen geordnete Statistik zeigt, daß diese Zunahme nur auf die großen Aktiengesellschaften entfällt. Diese vereinigten Ende 1930 nur den fünfzehnten Teil der vorhandenen Aktiengesellschaften auf sich; sie umfaßten aber bereits 1927 68 vH des Gesamtkapitals und haben diesen Anteil bis 1930 auf 73 vH gesteigert.

Die Veränderungen erfolgten in hohem Maße durch Fusionen. Über die Hälfte der Auflösungen im Jahre 1930 sind dem Kapital nach durch Fusionen und Verstaatlichung bedingt. Auch an den Neugründungen und Kapitalerhöhungen sind die Fusionen und Sacheinlagen stark beteiligt. Der Zugang an Kapital durch Verschmelzungen betrug im Jahre 1930 766 Mill. RM = 58,3 vH der gesamten Zugänge. Im Jahre 1929 hatte dieser Anteil 45,9 vH und 1928 nur 37,6 vH betragen.

In den einzelnen Industriezweigen ist die Entwicklung der Aktiengesellschaften sehr verschieden. Bis 1929 nahm die Eisen- und Metallindustrie an dem Aufschwung teil, dann aber trat ein Stillstand ein. Nur in der Eisen- und Metallgewinnung stieg das Kapital im Jahre 1930 noch etwas; in der Verarbeitung war sogar ein kleiner, durch die Wirtschaftskrise verursachter Rückschlag zu verzeichnen. Die Investitionstätigkeit, von der die Metallindustrie als Lieferant von Produktionsmitteln in besonderem Maße profitiert, ist stark eingeschränkt worden. Durch die Unterbrechung der Aufwärtsentwicklung ist die Konzentration jedoch keineswegs behindert. Zahlenmäßig nahmen die Aktiengesellschaften der Metallindustrie im letzten Jahre weiter um 101 ab, während das Kapital fast unverändert blieb. Seit 1927 sind im ganzen 260 Gesellschaften ausgeschaltet worden, davon 105 im Maschinen- und Apparatebau, 31 im Fahrzeugbau, 29 in der elektrotechnischen Industrie, 36 in der Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren und 30 in der Eisen- und Metallgewinnung. Auch an der Kapitalbewegung sind die einzelnen Gruppen der Metallindustrie sehr unterschiedlich beteiligt. Der Maschinen- und Apparatebau verzeichnet in den drei letzten Jahren eine Abnahme von 142 Mill. RM, die Elektrotechnik erhöhte ihr Kapital dagegen um 97 Mill. RM, und der Fahrzeugbau hatte sogar 170 Mill. RM Kapital mehr als 1927, während die übrigen Gruppen nur geringe Veränderungen aufwiesen. Recht bedeutend ist die Ausdehnung der Gesellschaften in der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung infolge des Ausbaues der Versorgungsunternehmungen.

In allen Zweigen haben die Großunternehmungen weiter an Raum gewonnen. Am auffälligsten ist diese Entwicklung im Fahrzeugbau, in dem der Anteil der großen Gesellschaften am Gesamtkapital seit 1927 von 66 auf 81 vH gestiegen ist.

Anteil der Größenklassen in vH des Kapitals

	Kleine Gesellschft.		Mittlere Gesellschft.		Große Gesellschft.	
	1927	1930	1927	1930	1927	1930
Alle Aktien-Gesellschaften	4,6	3,9	26,8	23,2	68,6	72,9
Eisen- u. Metallgewinnung	0,7	0,6	7,1	6,1	92,2	93,3
Elektrotechnik	2,8	2,0	11,1	11,3	86,1	86,7
Fahrzeugbau	3,3	1,5	30,4	17,5	66,3	81,0
Feinmechanik und Optik	9,1	8,5	43,5	38,3	47,4	53,2
Maschinen- u. Apparatebau	5,7	5,7	47,1	45,9	47,2	48,4
Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren	3,5	2,7	62,7	62,9	23,8	24,4
Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung . . .	0,9	0,6	9,5	7,3	89,6	92,1

Die meisten großen Aktiengesellschaften sind im Bergbau, in der Eisen- und Metallgewinnung und in der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung. Von den 70 deutschen Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 50 Mill. RM aufwärts, die 38 vH des gesamten Aktienkapitals auf sich vereinigen, entfallen 53 Gesellschaften mit 5970 Mill. RM = 25 vH des deutschen Aktienkapitals, auf den Bergbau, die Eisen- und Metallindustrie und die Versorgungsunternehmungen. In einigen Zweigen der weiterverarbeitenden Metallindustrie haben sich die mittleren Gesellschaften und auch die kleinen gehalten. Wieweit sie durch Kapitalbeteiligungen unter den Einfluß großer Konzerne geraten sind, ist aus der Statistik nicht zu ersehen, so daß diese kein vollständiges Bild von der Konzentration gibt. Ebenso läßt sich aus der Statistik allein nicht erkennen, ob die Metallindustrie tatsächlich hinter dem allgemeinen Wachstum zurückgeblieben ist, denn es ist ja bekannt, daß die Großkonzerne in der Eisen- und Metallgewinnung und in der Elektrotechnik ihre Kapitalmacht in hohem Maße durch Schaffung von Reserven und Aufnahme von Anleihen verstärkt haben.

Sozialpolitik

Reformen in der Verordnung über Berufskrankheiten

Bei Erlaß der Verordnung über Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 waren sich alle Beteiligten klar darüber, daß dieser erste Versuch der deutschen Gesetzgebung, Berufskrankheiten rechtlich den Unfällen gleichzustellen, bald ausgebaut werden muß. Die Erfahrungen bei Durchführung der Verordnung rechtfertigten diese Annahme, und die Gesetzgebung schritt am 11. Februar 1929 zu einer Erweiterung der Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten. Die Ergänzungsverordnung war stark umstritten und ist als ein Kompromiß zwischen Unternehmern sowie BG auf der einen Seite und den Gewerkschaften auf der andern Seite anzusehen. Die Forderungen der Gewerkschaften waren viel weitgehender als die schließlich gefaßten Beschlüsse. Eine ganze Reihe von Wünschen der Gewerkschaften sind unerfüllt geblieben. Von den Hautkrankheiten wurden nur einige wenige erfaßt und die Staublungenerkrankungen wurden an ganz bestimmte Betriebe und Tätigkeiten geknüpft, über die bereits Untersuchungen vorlagen.

Die Verordnung vom 11. Februar 1929 befriedigt in keiner Weise. Dies gilt sowohl für die gewerblichen Hauterkrankungen als für Staublungenerkrankungen. Seit dem Erscheinen der letzten Verordnung sind auch weitere Berufskrankheiten wissenschaftlich geklärt oder durch die Fortschritte der Technik neu entstanden, und die gewerbehygienische Literatur zeigt, daß diese neuen Krankheiten in versicherungsrechtlicher Hinsicht reif sind für die Aufnahme in die Unfallversicherung. Auf Grund dieser Tatsachen und um die der Verordnung anhaftenden Unzulänglichkeiten zu beseitigen, sind dem Reichsarbeitsministerium am 24. Dezember 1930 vom ADGB im Auftrag der freien Gewerkschaften eine Reihe von Wünschen über die Ausgestaltung der Verordnung über Berufskrankheiten unterbreitet worden.

Darüber hinaus hat auf Grund seiner praktischen Er-

fahrungen der Landesgewerbearzt Dr. L. Teleky-Düsseldorf eine Reihe von Reformvorschlägen veröffentlicht*), die wir in folgendem besprechen wollen.

Dr. Teleky tritt namentlich für eine andere Auffassung des Begriffs der „schweren Staublunge" ein, er will die Übernahme der Heilbehandlung von Berufskranken durch die BG, und er verlangt besondere staatliche Gutachter für Berufskrankheiten. Diese Forderungen werden mit einem umfangreichen Tatsachenmaterial begründet.

Nach dem Verzeichnis vom 11. Febr. 1929 sind „schwere Staublungen" entschädigungspflichtig. Aber der Begriff der schweren Erkrankung ist nirgends rechtlich festgelegt und nur rein medizinisch zu erklären. Dr. T. verweist darauf, daß es sich in der Verordnung nur um objektiv feststellbare schwere Veränderungen in der Lunge handeln kann und nicht um schwere Erscheinungen im Allgemeinbefinden des Erkrankten. Das geht auch ganz deutlich aus dem Nachsatz zu Punkt 16 der Verordnung hervor. T. hält es für sinnlos, die „schwere Staublunge" abhängig zu machen von dem Vorhandensein von schweren Allgemeinerscheinungen, Arbeitsunfähigkeit usw., denn dann müßte man jeden solchen Fall, auch wenn nur ganz geringe Staublungenveränderungen vorhanden sind, zu der „schweren Staublunge" zählen. Die Absicht des Gesetzgebers war aber, nicht jede Tuberkulose in Verbindung mit etwas Staublunge zu entschädigen, sondern nur jene, bei der neben der Tuberkulose schwere silikotische Veränderungen der Lunge vorliegen. T. stellt den Satz auf: „schwere Staublunge" ist nicht jene, die Arbeitsunfähigkeit oder Einbuße an Erwerbsfähigkeit über 40 oder 50 oder 60 vH bedingt, sondern jene, bei der die Lungenveränderungen einen hohen Grad erreicht haben.

Aber wie soll das festgestellt werden? T. hält das Röntgenbild für das einzig Sichere zur Stellung einer Diagnose über eine Staublunge und die meisten Fachleute sind sich über die Deutung und über die Einteilung nach Stadien auch einig. Die Einteilung von Lochtkemper ist folgende:

I. Stadium: Vergrößerung der Hilusdrüsen, verstärkte Gefäßzeichnung;

II. Stadium: netzartige und wabenförmige Struktur mit vereinzelten isolierten und etwas mehr eingelagerten Herdschatten;

III. Stadium: Schneegestöber oder tumorartige Formen.

Im III. Stadium wird eine „schwere Staublunge" ohne weiteres anzuerkennen sein. Nun gibt es jedoch Fachleute, die als III. Stadium „flächenartige Verschattungen eventuell auch mit Kavernen" nennen, das III. Stadium also enger fassen und das ausgesprochen schwere Bild des „Schneegestöbers" nicht zu dem schweren Stadium rechnen. Diese Fachleute ziehen die Schlußfolgerung, daß schwere Staublunge nur dann vorliegt, wenn flächenhafte tumorartige Schatten im Röntgenbild zu finden sind. Reichmann ist der Ansicht, daß die Angabe von Beschwerden bei geringerem als seinem III. Stadium eine Folge der Versicherung sei. Dr. T. und andere, die sich schon vor der Einführung der Versicherung mit Staublungen beschäftigten, widersprechen der Ansicht von Reichmann energisch und meinen, daß es vollkommen unberechtigt sei, den Begriff der „schweren Silikose" auf flächenhafte Schatten zu beschränken. Diese Ansicht führe zu einer schweren Ungerechtigkeit gegen zahlreiche Arbeiter, die das Unglück haben, daß in ihrer Lunge sich die Form des „Schneegestöbers" entwickelt und nicht die tumorartige Form. Dr. T. sieht eine schwere Staublunge dann gegeben, wenn das Röntgenbild eine dichte Fleckelung oder Schneegestöber oder auch flächenhafte Schatten zeigt. In Zweifelsfällen muß zur Feststellung des Begriffs „schwer" auch der allgemeine körperliche Zustand und die Wirkung auf den Blutkreislauf herangezogen werden. Die Beschränkung der schweren Staublunge auf solche Formen, die im Röntgenbild flächenhafte Schatten zeigen, die weitere von Reichmann gestellte Bedingung, daß deutliche und schwere Anzeichen einer Erkrankung vorhanden sein müssen (z. B. starke Kurzatmigkeit, Reizerscheinungen des Brustfells, hartnäckige, sich ständig wiederholende Katarrhe und endlich Kreislaufstörungen), die Forderung also, daß eine schwere Staublungenerkrankung und ein Schwerkranker vorhanden sein müssen, damit die Silikose als „schwer" anerkannt wird, führt zu einer für die BG ungemein günstigen, für den Arbeiter ungemein ungünstigen Auslegung der Verordnung vom 11. Februar 1929. Dr. T. hält es für dringend notwendig, daß das Reichsversicherungsamt diesen Mißständen ein Ende bereitet, indem es durch seine Rechtsprechung als schwere Staublunge auch jene Fälle anerkennt, bei denen das „Schneegestöber" besteht und unter Umständen auch schon Fälle mit starker Fleckelung. Wie hoch dann diese schwere Silikose einzuschätzen ist, hängt von den übrigen vorhandenen Krankheitserscheinungen ab: vom Grad der Kurzatmigkeit, dem Vorhandensein von Katarrhen, von Kreislaufstörungen u. a. m. Eine solche schwere Staublunge (mit Schneegestöber) sollte niemals mit weniger als 30 bis 40 vH einzuschätzen sein. Meist wird die Erwerbseinbuße 50 vH und mehr betragen.

Gewerbehygienisch erscheint es widersinnig, Menschen eine schwere Staublunge langsam erwerben zu lassen und ihnen dann eine Rente zu zahlen, während dieser jahrelangen Erwerbung aber die Dinge ihren Gang gehen zu lassen, ohne sich um sie zu kümmern. Es sollen ja allerdings technische Einrichtungen gegen die Staubentwicklung und Staubeinatmung getroffen werden, aber diese Einrichtungen sind bei manchen Staubberufen noch recht unvollkommen. Es gibt z. B. noch kein wirkungsvolles Mittel zur Verhütung der Staubentstehung und Einatmung bei den Metallschleifern auf nassem Sandstein. Nur der allmähliche Ersatz des Sandsteins durch Kunststein und der Ersatz der Handarbeit durch Maschinenarbeit wird im Laufe von Jahrzehnten Besserung bringen.

Bei der Unmöglichkeit durchgreifender technischer Hilfsmittel erscheint es zwingend nötig, die der Staubeinatmung ausgesetzten Arbeiter durch periodische ärztliche Untersuchungen mindestens vor den schweren Folgen der Erkrankung zu bewahren. Die ausländische Gesetzgebung (England, Australien, Südafrika) hat die Versicherung mit der periodischen Untersuchung eng verknüpft. Auch in Deutschland sind Bemühungen im Gange, eine periodische ärztliche Untersuchung durchzuführen, aber die deutsche Verordnung enthält hierüber keine Bestimmung. Der § 5 der Verordnung vom 11. Februar 1929 sieht eine Übergangsrente vor, wenn zu befürchten ist, daß eine Berufskrankheit durch Weiterbeschäftigung im Betrieb entstehen, wieder entstehen oder sich verschlimmern kann. Aber von dieser Möglichkeit wird seitens der BG nur in verschwindend wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Gerade in der Gewährung der Übergangsrente mit der durch sie gegebenen Möglichkeit einer Umschulung ist ein wesentlicher sozialer Fortschritt zur Verhütung von Berufskrankheiten zu erblicken. Von dem § 5 hat man sich bei Erlaß der Verordnung viel versprochen. Aber man übersah dabei, daß die Unfallversicherung ihrem ganzen Aufbau nach nicht ein Teil der Sozialversicherung, sondern eine Haftpflichtversicherung der Arbeitgeber ist, und

*) Archiv für soziale Hygiene und Demographie, Band V, Heft 5 und 6, 1930.

daß deshalb der Unfallversicherung jener starke soziale Zug fehlt, der die Träger der Invalidenversicherung veranlaßte, aus einer ursprünglich recht enge gedachten und enggefaßten Gesetzbestimmung heraus große Werke der Gesundheitsfürsorge zu schaffen. Nicht einmal die rein geschäftlichen Erwägungen, daß man sich sagt, durch eine Übergangsrente seien spätere Ausgaben zu vermeiden, werden von den BG großzügig gehandhabt. Aus diesen Gründen sollte die Kannbestimmung des § 5 in eine Mußbestimmung umgewandelt werden.

Dies würde nicht nur für Staublungenerkrankte von großem Vorteil sein, auch bei Bleileiden müßte eine Übergangsrente gewährt werden und bei den gewerblichen Hautkrankheiten würde sich die Bestimmung gleichfalls als nützlich erweisen; auch bei der Taubheit wäre die Übergangsrente in Erwägung zu ziehen. Selbstverständlich wären mit diesen Bestimmungen nur die versicherungsrechtlichen Seiten der Angelegenheit geregelt. Die mit periodischen Untersuchungen gemachten Erfahrungen weisen mit aller Deutlichkeit darauf hin, daß diese Untersuchungen durch staatliche Verordnung geregelt und von staatlich damit beauftragten Ärzten durchgeführt werden müssen.

Ein weiterer Punkt, der gesetzlicher Regelung bedarf, ist nach T. die Anwendbarkeit der §§ 558 d und 559 g der RVO für Berufskranke. Nach diesen Paragraphen können die BG die Heilbehandlung für Unfallverletzte durchführen. Bei den Berufskrankheiten fehlt diese Berechtigung vollständig. Die Übernahme der Heilbehandlung durch die BG ist ein Gebot der Stunde.

Die Übernahme der Behandlung der Berufskrankheiten durch die BG hat allerdings eine ganz besondere Nebenwirkung: Die Grundlagen für die Begutachtung und zum Teil die Begutachtung selbst werden dadurch in die Hände der Ärzte der BG gelegt. Die Befunde und die Beobachtungen stammen von Ärzten der BG, und dies ist von größter Bedeutung, aber nicht von Nutzen für den Kranken. Für die Behandlung Berufskranker durch die BG und ihre Beauftragten können nicht die gleichen Gründe geltend gemacht werden, die für die Behandlung chirurgisch Verletzter sprechen. Gegen sie aber, und zwar in weit höherem Maße als bei Behandlung Unfallverletzter, spricht die Einflußgewinnung auf die Begutachtung. Dr. T. bezeichnet die Begutachtung als den wundesten Punkt in der Sozialversicherung. Auf Grund seiner Beobachtungen und seiner reichen Erfahrungen über Gutachten von praktischen Ärzten und Gutachten der BG kommt Teleky zu der Schlußfolgerung, daß für alle Fälle, in denen es sich um die Feststellung handelt, ob eine Berufskrankheit im Sinne der Verordnung vorliegt oder ob ein Leiden durch Unfall veranlaßt wurde, die Begutachtung durch staatlich anerkannte, von Staats wegen mit der Begutachtung beauftragte Ärzte erfolgen muß. Es ist sicherlich für das Wohlfahrtsministerium und das Reichsarbeitsministerium keine leichte Aufgabe, geeignete Begutachtungsärzte zu finden. Aber das Verfahren hat große Vorteile. Die Zahl der Gutachten und die Zahl der Untersuchungen, damit auch die Kosten und die Dauer des Verfahrens würden wesentlich verringert werden. Mit Sicherheit könnte auch darauf gerechnet werden, daß die Zahl der Rekurse geringer wird, denn keine Partei hätte die Hoffnung, im Kampfe der Begutachter durch das Aufgebot neuerlicher Helfer schließlich zu obsiegen. Teleky hält es für dringend notwendig, daß das Verfahren in der Sozialversicherung aus dem Kreis des Zivilprozesses mit seinen Gutachten für und wider herausgehoben wird, daß mit den Gutachtern und Gutachten dieser und jener Seite aufgeräumt wird, daß die Begutachtung, die ja eine Leistung von hoher wissenschaftlicher Wertigkeit ist, in die Hände von nach allen Seiten unabhängigen, von den höchsten Staatsbehörden sorgfältig ausgewählten Wissenschaftlern gelegt wird.

Dr. Teleky ist kein X-beliebiger, und man sollte annehmen, daß seinen Anregungen und Vorschlägen im Reichsarbeitsministerium Gehör geschenkt wird. Aber bei der gegenwärtigen Einstellung des Reichsarbeitsministeriums gegenüber sozialpolitischen Fragen, bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage und der Zusammensetzung des Reichstags wagen wir nicht daran zu denken, daß diese weitgehenden Vorschläge in nächster Zeit zur Durchführung kommen werden, obgleich sie im Interesse der vielen Berufskranken und auch im Interesse der BG dringend notwendig wären.

Buchbesprechungen

Sämtliche hier besprochenen Bücher können durch die Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 148-155, bezogen werden.

Reichsversicherungsordnung. Taschenausgabe. 14. Auflage. Verlagsgesellschaft deutscher Krankenkassen, Berlin-Charlottenburg 1, Berliner Straße 137. 450 Seiten. Vorzugspreis 1,50 RM.

Die beiden Notverordnungen des Reichspräsidenten brachten wichtige Änderungen in der Krankenversicherung, die eine neue Auflage der Taschenausgabe der Reichsversicherungsordnung notwendig gemacht haben. Sie weist wieder die Vorzüge ihrer Vorgängerinnen auf. Ein ausführliches Stichwörterverzeichnis erleichtert das Auffinden der gesuchten Bestimmungen.

Prof. Dr. J. Schaxel: **„Die Vergesellschaftung in der Natur“.** Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H., Jena. Mit 36 Abbildungen. Broschiert 1,50 RM, in Ganzleinen 2,— RM, Vorzugsausgabe 2,75 RM.

Dem bekannten Jenaer Biologen kommt es in diesem Büchlein nicht darauf an, wieder einmal zu erzählen, daß der Mensch ein Herdentier ist und es auch noch staatenbildende Insekten und dergleichen gibt, sondern in Fortsetzung von Engels Naturdialektik leitet er unter Ausnutzung des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft Gesetzmäßigkeiten aus dem gesamten Bereiche der Natur ab. Nach einem Überblick über die gegenseitigen Beziehungen der Lebewesen, ihrem Kampf gegeneinander und ihre gegenseitige Hilfe werden die Betätigungs-, Ernährungs- und Fortpflanzungsgemeinschaften einer genauen Untersuchung unterzogen. Zum Schluß wird die menschliche Gesellschaft in ihrem Werden, Gewordensein und ihrer Zukunft, ihrer Naturverbundenheit und ihrer Naturbeherrschung dargestellt. In diesem Zusammenhang ist es für jedermann von Bedeutung, die menschliche Produktionsgesellschaft als Spitzenform der Betätigungsgemeinschaft in ihrer Wirkung auf ihn selbst kennenzulernen. Das Buch verdient infolge seiner interessanten und leichtverständlichen Schreibweise weiteste Verbreitung.

„Arbeiter, merkt auf!“

Diese vom Reichsausschuß zur Förderung des Milchverbrauchs E. V. (Reichsmilchausschuß), Berlin W 8, Wilhelmstraße 48, herausgegebene Werbebroschüre stellt auf knappem Raum durch anschaulichen Text und gute Bilder die Bedeutung dar, die die Milch für die Ernährung des menschlichen Körpers hat und gibt Hinweise, in welchen verschiedenen Formen die Milch genossen werden kann: im Haushalt, auf der Arbeitsstelle, für die Kinder usw. Bei der ohnehin knappen und falschen Ernährung des heutigen großstädtischen Arbeiters sollte keine Arbeiterorganisation an diesem wichtigen Zweige der Aufklärung vorbeigehen. Die vorliegende Broschüre erleichtert durch ihre gute und sinnfällige Ausstattung die Propaganda, deren Notwendigkeit man sich nicht verschließen kann. M. W.

Chronik des Arbeitsrechts

Arbeitsordnung

Zur Auslegung des § 14 unserer Musterarbeitsordnung. Ob bei Arbeitsversäumnis infolge Betriebsunfalles usw. der Tariflohn oder der tatsächliche Verdienst zu zahlen ist, richtet sich nach Orts- und Gewerbeüblichkeit.

Der Kläger hat am 15. Januar 1930 einen Betriebsunfall erlitten, infolgedessen er eine Woche arbeitsunfähig war. § 14 der Arbeitsordnung besagt:

„Bezahlt wird nur die Zeit, während der wirklich gearbeitet wird. Abweichend (davon) wird versäumte Arbeitszeit in folgenden Fällen bezahlt:

a) bei Betriebsunfällen bis zu 8 Arbeitsstunden."

Die Beklagte hat dem Kläger diese 8 Arbeitsstunden nur mit dem reinen Stundenlohn vergütet. Der Kläger verlangt mit der Klage den Mehrbetrag, den er bei seiner Akkordarbeit verdient hätte. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Das Reichsarbeitsgericht hat die Revision mit Urteil vom 11. Februar 1931 (RAG 465/30) zurückgewiesen. Es führt in der Begründung unter anderm aus:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die fragliche Bestimmung, wenn man die Arbeitsordnung allein für sich betrachten würde, im Sinne des Klägers auszulegen sein würde. Tatsächlich sei aber die Vorschrift seit ihrem Bestehen immer in dem Sinn gehandhabt worden, daß nur der reine Stundenlohn bezahlt worden sei. Ebenso sei eine gleichlautende Bestimmung in den Arbeitsordnungen verschiedener anderer Betriebe des Unterwesergebietes enthalten, die — wie dem Gericht auf Grund der besonderen Sachkunde eines seiner Mitglieder bekannt sei — dort in gleicher Weise ausgelegt werde. Danach müsse die von der Beklagten beobachtete Praxis als gewerbeüblich angesehen werden.

Die Revision macht zunächst Bedenken dagegen geltend, daß das Berufungsgericht schon auf die Kenntnis eines einzigen Richters hin jene Übung als gerichtskundig angesehen habe. Dieses Bedenken ist unbegründet. Das angefochtene Urteil will sagen, daß auf Grund der Mitteilung des einzelnen Mitgliedes alle anderen Mitglieder die Überzeugung von der Richtigkeit der in Rede stehenden Tatsache gewonnen hätten. Dann aber war diese Tatsache bei allen Mitgliedern offenkundig. Ob die Mitglieder des entscheidenden Gerichts ihre persönliche Kenntnis schon vor der Verhandlung besaßen oder ob sie sich diese Kenntnis erst im Laufe der Beratung verschafft haben und woher ihnen ihre Kenntnis geworden ist, kann keine Bedeutung haben. Es genügt, daß sie — mindestens in ihrer Mehrheit — aus persönlichem Wissen von der Richtigkeit der betreffenden Tatsache überzeugt waren.

Die Revision will weiter in Zweifel ziehen, ob in der in Rede stehenden Frage überhaupt eine Gewerbeüblichkeit habe entstehen können. Sie meint, Betriebsunfälle seien Vorkommnisse, die sich verhältnismäßig selten ereigneten. Selbst wenn das richtig wäre, würde doch eine ständige Übung angenommen werden können, wenn eben in allen vorgekommenen Fällen gleichmäßig in einer bestimmten Weise verfahren worden ist. Die Behauptung der Revision, die Übung erkläre sich so, daß in allen oder doch in sehr vielen Fällen die beteiligten Arbeiter aus Bequemlichkeit, weil der geringfügige Betrag einen Streit nicht gelohnt habe, sich ohne Widerspruch mit der geringeren Abfindung begnügt hätten, widerspricht der Feststellung des Berufungsrichters, wonach es sich um eine gleichmäßige Auslegung handelt. Überdies wäre es für das Bestehen einer Übung ohne Belang, aus welchen inneren Beweggründen sich einzelne Beteiligte der allgemeinen Handhabung gefügt haben.

Danach können die weiteren Ausführungen der Revision dahingestellt bleiben, die die Ansicht des Berufungsgerichts unterstreichen und mit neuen Gründen unterstützen wollen, daß die Arbeitsordnung für sich allein betrachtet im Sinne der Klage auszulegen sein würde.

Betriebsräte

Ansprüche aus § 35 BRG brauchen nicht zunächst im Beschlußverfahren, sondern können unmittelbar im Urteilsverfahren geltend gemacht werden.

Das Reichsarbeitsgericht hat in mehreren Urteilen entschieden, daß bei Streit über die Notwendigkeit von Geschäftsführungskosten gemäß § 36 BRG die Betriebsvertretung bzw. deren betroffenes Mitglied die Notwendigkeit dieser strittigen Kosten zunächst im Beschlußverfahren feststellen lassen müsse, ehe Klage auf Erstattung der Kosten erhoben werde. (Siehe hierzu Curt Zerche, Notwendige Versäumnis aus § 35 BRG in Betriebsrätezeitschrift 1931, Seite 41.) Im Urteil vom 13. Dezember 1930 (RAG 277/30) hebt das Reichsarbeitsgericht nun hervor, daß diese Notwendigkeit eines vorgängigen Beschlußverfahrens nicht bestehe bei Streit um die Bezahlung versäumter Arbeitszeit gemäß § 35 BRG, sondern nur bei Streit um Geschäftsführungskosten gemäß § 36 BRG. Ob Arbeitszeitversäumnis notwendig war, brauche nicht zuerst im Beschlußverfahren, sondern könne im Urteilsverfahren unmittelbar geltend gemacht werden. Aus den Gründen dieses Urteils geben wir wieder:

Mit der Klage macht der Kläger den arbeitsvertraglichen Lohnanspruch geltend. Er stützt sich auf § 35 BRG, wonach notwendige Versäumnis von Arbeitszeit durch Wahrnehmung des Amtes als Mitglied einer Betriebsvertretung eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben darf. Die Entscheidung des Klageanspruches hängt lediglich von der Frage ab, ob die durch die Anwesenheit des Klägers im Termin vom 14. Januar 1930 entstandene Arbeitszeitversäumnis eine durch die Wahrnehmung des Amtes als Mitglied des Arbeiterrates verursachte notwendige Zeitversäumnis im Sinne des § 35 BRG war. Der Umstand, daß es sich mittelbar auch um einen Streit über die Geschäftsführung einer Betriebsvertretung handelt, über den nach §§ 93 Nr. 3 BRG, 2 Nr. 5 ArbGG das Arbeitsgericht nach §§ 80 ff ArbGG im Beschlußverfahren zu entscheiden haben würde, steht der Entscheidung im Urteilsverfahren nicht entgegen. Die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts vom 4. Dezember 1929 — RAG 267/29 (RAG Band 4 Seite 293)*) und vom 12. Juli 1930 — RAG RB 10/30 (Bensh. Samml. Bd. 10 Nr. 5) —, in denen für die dort behandelten Fälle auf Grund des § 93 Nr. 4 BRG der Ausschluß des Rechtsweges im Urteilsverfahren angenommen und die Feststellung der Notwendigkeit der Geschäftsführungskosten im Beschlußverfahren für erforderlich erachtet ist, beziehen sich, wie die Entscheidungen ausdrücklich hervorheben, nur auf solche Fälle, in denen ein Anspruch auf Erstattung von Geschäftsführungsunkosten unmittelbar aus § 36 BRG hergeleitet wird. Für den vorliegenden Fall lassen sich daraus irgendwelche Folgerungen nicht ziehen. Es besteht kein Anlaß, anzunehmen, daß in einem Falle wie dem vorliegenden, in welchem vom Arbeitnehmer Anspruch auf rückständigen Lohn im Wege der Vertragsklage geltend gemacht wird, die Entscheidung des Arbeitsgerichts über die Frage der Notwendigkeit der Zeitversäumnis im Sinne des § 35 BRG ausschließlich dem besonderen Beschlußverfahren hat vorbehalten werden sollen.

*) Arbeitsrechtspraxis 1930 Seite 45; Bensh. Samml. Bd. 7 Seite 453.

Tarifvertrag

Übertarifliche Entlohnung beruht auf dem Tarifvertrag nur mittelbar, indem er sie nicht ausschließt. Unmittelbar beruht sie auf einzelvertraglichen Abmachungen. Daher fällt eine übertarifliche Entlohnung bei Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages, der das Einzelarbeitsverhältnis nicht erschöpfend regelt, sondern nur einen Rahmen dafür abgibt, nicht ohne weiteres fort.

Für die Oberpfälzer Hüttenindustrie lief der Tarifvertrag am 31. August 1928 ab. Es trat zunächst ein tarifloser Zustand ein, während dessen die Belegschaften zu den bisherigen Bedingungen weiterarbeiteten. Am 11./12. Oktober 1928 kam ein neuer Tarifvertrag, verbunden mit Lohnabkommen, zustande, rückwirkend auf den 17. September 1928. Zu § 8, „Akkordarbeiten", stimmen die Ziffern 1 bis 4 in dem alten und in dem neuen Tarifvertrag überein. Nach Ziffer 1 waren die Stücklöhne so zu bemessen, daß die Arbeiter mindestens 15 vH über den Zeitlohn ihrer Gruppe verdienen konnten. Nach Ziffer 5 dürfen Akkordpreise und Akkordzeiten nur geändert werden, wenn technische Verbesserungen, Konstruktionsänderungen oder Änderungen in der Herstellungszahl eintreten, oder wenn nachweislich ein Fehler in der Stücklohnberechnung vorliegt.

Vom 1. Dezember 1928 ab haben die Bayerischen Bergwerks-, Hütten- und Salzwerke AG in der Gießerei Akkorde gekürzt. Auf Einspruch der betroffenen Arbeiter berief die Firma die Akkordkommission gemäß § 8 Ziffer 2 des TV., bestehend aus vier Mitgliedern der Werksleitung, welche drei Arbeiter zuzog. Die Kommission hat die Kürzung gutgeheißen. Gleichwohl haben die Arbeiter die Kürzung nicht als berechtigt anerkannt und Klage auf Zahlung des Unterschiedsbetrages erhoben.

Die Voraussetzungen für eine Akkordänderung, § 8 Ziffer 5 des TV., haben, wie die Firma zugibt, nicht vorgelegen. Sie will daher die Kürzung nicht als Akkordänderung, sondern als Neufestsetzung gemäß § 8 Ziffer 2 des TV. angesehen wissen; eine solche sei mit dem Zustandekommen des neuen TV. vom 11./12. Oktober 1928 geboten gewesen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat antragsgemäß verurteilt.

Es hält die Neufestsetzung für unzulässig. Die Beklagte habe unstreitig nach dem Ablauf des TV. während der tariflosen Zeit die alten Akkordsätze weiterbezahlt, ohne die Verträge zu kündigen. Diese Sätze hätten in Geltung gestanden, als der neue TV. in Kraft trat. Dieser selbst enthalte keine Bestimmung, die es nötig gemacht haben würde, die Akkordsätze neu festzusetzen. Auch das neben dem neuen TV. einhergehende Lohnabkommen führe nicht zu einer Neufestsetzung der Akkordsätze. Nach I, 2 des Lohnabkommens habe die Erhöhung der Zeitlöhne den Akkordarbeitern in der Weise zugute kommen sollen, daß die Lohnerhöhung für die Akkordarbeiter mindestens den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neu festgesetzten Lohn in der zuständigen Gruppe betragen sollte. Damit habe man gerade eine Umrechnung der Akkordlöhne vermeiden wollen. Wie der Berufungsrichter als das Ergebnis der Beweisaufnahme feststellt, habe man bei der Lohnzahlung an die Akkordarbeiter einfach das Mehr des Zeitlöhners errechnet und den nach den bisherigen Sätzen berechneten Akkordlohn zugeschlagen. Die Kürzung vom 1. Dezember 1928 habe daher nur eine — unzulässige — Änderung der Akkordlöhne bedeutet, nicht deren Neufestsetzung.

Das Reichsarbeitsgericht hat mit Urteil vom 31. Januar 1931 (RAG 352/30) die Revision zurückgewiesen. Die Ausführungen des Berufungsrichters lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Im Gegenteil erfahre seine Rechtsauffassung noch eine entscheidende Unterstützung auf Grund folgender Erwägungen:

Gegenüber einem bestehenden TV. sind abweichende Vereinbarungen (im Einzelarbeitsvertrag) u. a. insoweit wirksam, als sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im TV. nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, § 1 Abs. 1 Satz 2 der TarifvertragsVO. Danach ist der TV. keine erschöpfende Regelung des Einzelarbeitsverhältnisses; vielmehr enthält er nur eine Mindestregelung zugunsten des Arbeitnehmers. So dürfen zum Beispiel die Löhne nicht unter dem Rahmen des TV. zurückbleiben; wohl aber dürfen sie, soweit dies der TV. nicht ausdrücklich ausschließt, über den Tarifrahmen hinausgehen. Im Einklang damit schreibt auch der hier in Rede stehende TV. vor, daß die Stücklöhne so zu bemessen sind, daß der Arbeiter mindestens 15 vH über dem Zeitlohn seiner Gruppe verdienen kann, und es ist unstreitig, daß die Kläger auf Grund der früheren Stücklohnsätze nicht bloß die gewährleisteten 15 vH über dem Zeitlohn ihrer Gruppe verdient haben, sondern erheblich mehr. Diese übertarifliche Entlohnung beruhte auf dem TV. nur mittelbar, indem er sie nicht ausschloß; unmittelbar beruhte sie auf den einzelvertraglichen Abmachungen, woran es nichts ändern würde, wenn die Höhe der Akkordlohnsätze etwa unter Zustimmung oder sonstiger Mitwirkung der Betriebsvertretung festgesetzt worden sein sollte.

Aus der Feststellung, daß die bestehenden übertariflichen Löhne Ausflüsse nicht sowohl des TV. als des Einzelarbeitsverhältnisses sind, erhellt zunächst die rechtliche Grundlosigkeit der ersten Revisionsrüge, die davon ausgeht, daß mit dem Inkrafttreten des neuen TV. die bis dahin bestehenden Akkorde „automatisch erloschen" seien, da an die Stelle des bisherigen Vertragsrechts das neue Vertragsrecht des TV. vom 11./12. Oktober 1928 getreten sei. Diese Rüge übersieht, daß der TV. das Einzelarbeitsverhältnis nicht erschöpfend beherrscht, sondern nur einen Rahmen dafür gibt, so daß diejenigen Bestandteile des Einzelarbeitsvertrags, die nicht unmittelbar auf dem TV. beruhten, mit anderen Worten gerade die übertariflichen Ansprüche der Arbeitnehmer nicht ohne weiteres erloschen, sondern nur allenfalls gekündigt werden konnten. Aus der oben erfolgten Feststellung folgt weiter, daß die streitige Frage nicht eigentlich, wie die Revision vertritt, die „Nachwirkung" des älteren TV. betrifft, nicht der Einfluß des neuen TV. auf älteres TV., sondern sein Einfluß auf übertarifliche, also einzelarbeitsvertragliche Ansprüche der Kläger steht in Frage. Endlich erhellt aus dem bisher Dargelegten entscheidend, daß die Beklagte nicht befugt war und nicht befugt sein konnte, einseitig eine Neufestsetzung der bestehenden Stücklöhne deswegen vorzunehmen, weil der neue TV. mit Lohnvereinbarung in Kraft getreten war.

Ohne Belang ist, ob die Beklagte, wie sie behauptet und wie mangels entgegenstehender Feststellungen des Berufungsrichters zugunsten der Beklagten angenommen werden muß, schon bei der Einführung des TV. von 1926 den nämlichen Standpunkt wie jetzt vertreten und dabei die Billigung des Bayerischen Landesschlichters und des Schlichtungsausschusses Nürnberg gefunden hat.

Daß, wie die Revision zugibt, bei den Verhandlungen, die zu dem Abschluß des TV. 1928 und der Lohnvereinbarung geführt haben, die Frage nicht erörtert worden ist, vermag die Stellung der Beklagten nicht zu stärken. Selbst wenn die Beklagte im Jahre 1926 mit der jetzt von ihr vertretenen Auffassung durchgedrungen wäre, kann doch das Stillschweigen der Arbeitnehmerseite nicht einfach als Anerkennung oder Unter-

werfung unter die Auffassung, die die Beklagte gehabt haben mag (aber auch nicht zum Ausdruck gebracht hat), nicht gefunden werden. Bei dieser Sachlage konnte der Berufungsrichter auch ohne Verletzung des § 286 ZPO über dieses Vorbringen der Beklagten hinweggehen.

Zum Begriff der eigenen Haushaltsführung

Ein Tarifvertrag bestimmt, daß verheiratete Angestellte, auch solche Angestellte, deren Ehe durch Tod oder Scheidung gelöst ist, die aber einen eigenen Hausstand führen, zu den Tarifgehältern Zuschläge erhalten. Über den Begriff der eigenen Hausstandsführung hat das Reichsarbeitsgericht im Urteil vom 10. Dezember 1930 (RAG 351/30) ausgeführt: Ein eigener Hausstand — im BGB in den §§ 1617, 1618, 1619 als Tatbestandsmerkmal verwendet — ist nach der allgemeinen Lebensauffassung dann gegeben, wenn eine eigene Wohnung zum Mittelpunkt der Beziehungen des Lebens des Wohnungsinhabers gemacht wird. Der Begriff erfordert neben der Benutzung der Wohnung zum Schlafen, auch eine allgemeine Bewohnung derselben. Zu dieser wird auch meist eine Wirtschaftsführung in der Wohnung gehören. Die allgemeine Bewohnung im Sinne der Führung eines Hausstandes wird aber nicht ausgeschlossen, wenn aus besonderen Gründen die Mahlzeiten an einem anderen Ort eingenommen werden, sofern die Wohnung im übrigen trotzdem als zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen gestaltet erscheint. Die Klägerin hat vorgetragen, daß sie die Mittagsmahlzeiten nur wegen des weiten Weges und der Kürze der Mittagspause bei den Eltern einnehme und das Kind dort nur wegen der Beaufsichtigung gelassen habe. In diesem Fall kann aber nicht verneint werden, daß die Klägerin ihre Wohnung im übrigen zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen gemacht hat.

Tarifvertrag — Akkord

Es ist kein mit dem Begriff des Zeitakkords notwendig verbundenes Merkmal, daß der Berechnung der jeweilige Stundenlohn zugrunde gelegt oder dieser überhaupt in eine feste Beziehung zum Akkordlohn gebracht wird.

Das Wesen des Zeitakkords besteht darin, daß der Berechnung eines für die Anfertigung eines bestimmten Stückes zu zahlenden Lohnes eine im voraus festgesetzte Stückzeit zugrunde gelegt wird und diese mit einem gleichfalls festgesetzten Geldfaktor vervielfacht wird. Der als Geldfaktor dienende Akkordstunden- oder Akkordminutenlohn kann zwar zu dem jeweiligen Stundenlohn in ein bestimmtes Verhältnis in der Weise gesetzt werden, daß er sich in dem Maße der Erhöhung oder Senkung des Stundenlohnes gleichfalls erhöht oder ermäßigt. Es ist dies aber keineswegs erforderlich. Es kann deshalb auch aus dem Wesen des Zeitakkordes eine Abhängigkeit des Geldfaktors von der jeweiligen Höhe des Stundenlohnes nicht gefolgert werden.

Der Tarifvertrag des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes mit dem Verbande der Eisenwerke Pommerns und angrenzender Gebiete vom 9. Oktober 1928 enthielt im § 4 folgende Bestimmungen:

a) Die Akkorde sind in Zeit-, Stückakkord, nach Kasten oder in Gewichtslohn herzustellen.

b) Die Festsetzung der Akkordpreise oder Stückzeiten erfolgt nach der Leistung eines Vollarbeiters in der Weise, daß bei voller Arbeitsleistung mindestens 10 vH über den Stundenlohn verdient wird.

Am 12. Februar 1929 erging ein Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses zu Stettin, der eine Erhöhung der Stundenlöhne vorsah, und zwar für gelernte Facharbeiter über 24 Jahre von 74 auf 77 Pf. Am 5. März 1929 wurde vor dem Schlichter der Provinz Pommern ein Abkommen folgenden Inhalts getroffen:

1. Der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses in Stettin vom 12. Februar 1929 wird zwischen den Parteien als Tarifvertrag vereinbart.
2. a) Im Manteltarifvertrag vom 9. Oktober 1928 heißt es in 4 b, d und h anstatt „10", „20". Diese Bestimmung tritt gleichzeitig mit dem Lohntarif in Kraft.

   b) Die Parteien vereinbaren, daß, falls der Manteltarifvertrag zum 31. August 1929 gekündigt wird, das Abkommen zu 2 a in den neu abzuschließenden Vertrag übernommen wird.

Bei den Siemens-Schuckert-Werken AG, Abt. Elmo-Werk in Pasewalk, arbeiten die Former im Minutenzeitakkord, bei dem für jedes Arbeitsstück eine bestimmte Arbeitszeit, die sogenannte Stückzeit, festgesetzt ist und der Akkordlohn in der Weise errechnet wird, daß die Stückzeit mit dem Akkordminutenlohn, dem sogenannten Minutenfaktor, vervielfacht wird. Dieser Minutenfaktor betrug zur Zeit der Geltung des Stundenlohnes von 74 Pf. 1,233, d. i. $^1/_{60}$ von 74. Auch nach der Erhöhung des Stundenlohnes auf 77 Pf. wurde der Akkordlohnberechnung weiterhin der Minutenfaktor von 1,233 zugrunde gelegt. Die Former waren der Ansicht, daß mit der Erhöhung des Stundenlohnes auch der dem Akkordlohn zugrunde zu legende Minutenfaktor auf $^1/_{60}$ von 77 = 1,283 erhöht werden müsse. Sie haben auf Nachzahlung der Differenz Klage erhoben. Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Ihre Berufungen sind vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden, desgleichen die Revision durch Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 28. Februar 1931 (RAG 381/30).

Entscheidungsgründe: In Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß beim Zeitakkord ebensowenig wie beim Stückakkord die Erhöhung des Stundenlohnes ohne weiteres eine Erhöhung des Akkordlohnes zur Folge habe, daß auch der an sich klare § 4 des Tarifvertrages für eine solche Auslegung keinen Raum biete, daß vielmehr der Vorschrift des § 4 des Tarifvertrages stets dann schon genügt sei, wenn die Kläger 20 vH über den erhöhten Stundenlohn von 77 Pf. verdient hätten; dieses Erfordernis sei aber erfüllt, da die Kläger auch nach Erhöhung des Stundenlohnes auf 77 Pf. unstreitig stets einen mindestens 20 vH über diesem Stundenlohn liegenden Akkordverdienst erreicht hätten.

Die Revision rügt demgegenüber fehlerhafte Auslegung des § 4 des Tarifvertrages in Verbindung mit den §§ 242, 157 BGB. Sie meint, das Landesarbeitsgericht verkenne das Wesen des Zeitakkords. Die Einführung des Zeitakkords sei erfolgt, um zu verhüten, daß bei Änderung der Grundlöhne jeder Akkord neu berechnet werden müsse. Das Wesen des Zeitakkords bestehe darin, daß der jeweils gültige Grundlohn zur Basis der Akkordverdienste gemacht werde, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt werde.

Die Revision ist nicht begründet. Der hier in Frage kommende Tarifvertrag läßt in seinem § 4 unter a den Zeitakkord zu, enthält sich aber einer näheren Regelung und bestimmt lediglich unter b, daß die Festsetzung der Akkordpreise oder Stückzeiten nach der Leistung eines Vollarbeiters in der Weise zu erfolgen hat, daß bei voller Arbeitsleistung mindestens ein bestimmter Prozentsatz über den Stundenlohn verdient wird. Abgesehen von dieser letzteren, dem Akkordarbeiter einen bestimmten Mindestverdienst garantierenden Tarifnorm sind tarifliche Bestimmungen über die Höhe des Akkordlohnes, insbesondere über die Beziehungen des tariflichen Stundenlohnes zu dem Akkordlohn in dem Tarifvertrag nicht enthalten. Vielmehr ist die Festsetzung des Akkordlohnes im übrigen der freien Vereinbarung überlassen. Der dem Tarifabkommen vom 5. März 1929

zugrunde liegende Schiedsspruch vom 12. Februar 1929 sieht lediglich eine Erhöhung der Stundenlöhne vor, und zwar setzt er Mindestlöhne fest. Ohne Rechtsirrtum und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (vgl. Urteil vom 7. März 1928 — RAG 83/27 — in RAG Band 1 Seite 213, und vom 17. Oktober 1928 — RAG 97/28 — in ArbRspr. 1929 S. 12) hat aber das Landesarbeitsgericht angenommen, daß eine Neufestsetzung der Mindeststundenlöhne die auf besonderer Vereinbarung beruhenden Akkordlöhne an sich nicht berührt. Die Revision will ihre Annahme, daß die in dem Tarifvertrage ausgesprochene Erhöhung der Stundenlöhne auch eine Erhöhung des der Akkordberechnung zugrunde zu legenden Minutenfaktors zur Folge gehabt habe, nicht etwa aus dem besonderen Inhalt des Tarifabkommens vom 5. März 1929 oder des ihm zugrunde liegenden Schiedsspruches vom 12. Februar 1929 herleiten, denn sie macht selbst nicht geltend, daß darin irgendwie ein auch auf die Erhöhung der Akkordlöhne gerichteter Wille zum Ausdruck gekommen sei; vielmehr sieht sie die von den Klägern in Anspruch genommene Erhöhung des Akkordlohnes als eine aus dem Wesen des Zeitakkordes, insbesondere des Minutenzeitakkordes zwangsläufig sich ergebende Folge der Erhöhung des Stundenlohnes an und rügt, daß das Landesarbeitsgericht in dieser Beziehung das Wesen des Zeitakkordes verkannt habe. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Es ist kein mit dem Begriffe des Zeitakkordes notwendig verbundenes Merkmal, daß der Berechnung der jeweilige Stundenlohn zugrunde gelegt oder daß dieser überhaupt in eine feste Beziehung zum Akkordlohn gebracht wird. Das Wesen des Zeitakkordes besteht lediglich darin, daß der Berechnung eines für die Anfertigung eines bestimmten Stückes zu zahlenden Lohnes ohne Rücksicht darauf, in welcher Zeit die Anfertigung des Stückes wirklich erfolgt, eine im voraus festgesetzte Stückzeit zugrunde gelegt und diese mit einem gleichfalls festgesetzten Geldfaktor vervielfacht wird. Je nachdem die Arbeitszeit als Stundenzeit oder als Minutenzeit zugrunde gelegt wird, wird der Geldfaktor als Akkordstundenlohn oder Akkordminutenlohn eingesetzt. Der Minutenzeitakkord unterscheidet sich also von dem sonst üblichen Stundenzeitakkord dadurch, daß die Stückzeit in Minuten berechnet und dementsprechend auch der Geldfaktor auf Minutenzeit eingestellt ist; er findet seine wesentliche Zweckbestimmung darin, den Arbeiter zu einer möglichst hohen Ausnutzung der Zeit zu veranlassen. Der als Geldfaktor dienende Akkordstunden- oder Akkordminutenlohn kann zwar zu dem jeweiligen Stundenlohn in ein bestimmtes Verhältnis in der Weise gesetzt werden, daß es sich in dem Maße der Erhöhung oder Senkung des Stundenlohnes gleichfalls erhöht oder ermäßigt, es ist dies aber keineswegs erforderlich, und es kann deshalb auch aus dem Wesen des Zeitakkords eine solche Abhängigkeit von der jeweiligen Höhe des Stundenlohnes nicht gefolgert werden. Es mag zutreffen, daß gerade die Verhältnisse der Inflationszeit manche Betriebe dazu veranlaßt haben, den Zeitakkord einzuführen, weil er gegenüber dem als Einheit erscheinenden Stückakkordlohn infolge seiner nach außen in die Erscheinung tretenden Zusammensetzung aus Zeitfaktor und Geldfaktor die damals notwendige Anpassung an den von Tag zu Tag sinkenden Wert des Geldes erleichterte. Es mag auch richtig sein, daß man, um den sich aus dem fortgesetzten Sinken des Geldwertes ergebenden Schwierigkeiten einer Entlohnung zu begegnen, damals jeweils mit der Erhöhung des Stundenlohnes vielfach eine automatische Erhöhung des dem Zeitakkord zugrunde zu legenden Geldfaktors hat eintreten lassen. Diese in der Not der Zeit begründeten Maßnahmen haben aber keine Änderung in dem Wesen des Zeitakkordes zur Folge gehabt, insbesondere auch nicht etwa zu einer allgemeinen Übung geführt, so daß eine Abhängigkeit des Geldfaktors vom jeweiligen Stundenlohn oder sogar eine Übereinstimmung mit ihm nunmehr als zum Wesen des Zeitakkords gehörend angesehen werden müßte. Eine solche Abhängigkeit besteht, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles eine solche als gewollt erkennen lassen, nicht, und es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn auch im vorliegenden Falle das Landesarbeitsgericht angenommen hat, daß beim Fehlen einer besonderen, den Akkordlohn betreffenden Bestimmung im Schiedsspruch vom 12. Februar oder im Abkommen vom 5. März 1929 lediglich die Erhöhung des Stundenlohnes nicht ohne weiteres eine Erhöhung des Zeitakkordlohnes zur Folge gehabt habe.

Die Revision rügt aber auch weiter, das Landesarbeitsgericht habe sich der entscheidenden Frage entzogen, ob nicht kraft individuellen Akkordvertrages die Erhöhung der jeweiligen Grundlohnsätze automatisch zur Erhöhung der Akkordverdienste führen müsse, so daß nach dem Willen der Vertragsparteien mit einer Veränderung der Grundlöhne automatisch eine Veränderung der Akkordverdienste verbunden sei. Soweit die Revision einen solchen Inhalt des individuellen Akkordvertrages aus der langjährigen Übung bei der Beklagten und aus etwa mündlich getroffenen Abreden herleiten will, ist weder aus dem Tatbestande der vorinstanzlichen Urteile, noch aus dem sonstigen Inhalt der Akten ersichtlich, daß seitens der Kläger irgendwie hierauf Bezug genommen wäre. Ohne daß in dieser Beziehung aber auch nur irgendeine Behauptung aufgestellt oder auch nur ein Hinweis gemacht worden wäre, hatte das Landesarbeitsgericht keine Veranlassung, diesem Gesichtspunkte näherzutreten. Soweit insoweit von der Revision etwa eine Verletzung des § 139 ZPO hat gerügt werden sollen, ist eine solche nicht festzustellen. Die Frage, ob etwa aus der Tatsache, daß bisher der Geldfaktor tatsächlich einem $^1/_{60}$ des Stundenlohnes von 74 Pf. entsprochen hatte, auf eine Vereinbarung dahin, daß der Minutenfaktor stets $^1/_{60}$ des jeweiligen Stundenlohnes betragen solle, geschlossen werden könne, hat das Landesarbeitsgericht zwar nicht ausdrücklich erörtert. Daß es sich aber dieser Tatsache bewußt gewesen ist, läßt das angefochtene Urteil deutlich erkennen; wenn es sie allein nicht als genügend angesehen hat, um annehmen zu können, daß nach dem Willen der Beteiligten der Minutenfaktor stets $^1/_{60}$ des jeweiligen Stundenlohnes betragen solle, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden, steht auch nicht in Widerspruch mit den die Entscheidung auf den Willen der Vertragsparteien abstellenden Ausführungen des von der Revision in Bezug genommenen Urteils des Reichsarbeitsgerichts vom 19. Dezember 1928 — RAG 229/28 — (abgedr. in ArbRespr. 1929 S. 111 und Bensh. Sammlg. Bd. 5 S. 93). Daß übrigens auch die Tarifvertragsparteien nicht angenommen haben, daß die Erhöhung der Stundenlöhne zwangsläufig eine Erhöhung auch der Akkordlöhne zur Folge haben werde, läßt sich daraus entnehmen, daß sie bei der Vereinbarung vom 5. März 1929 Veranlassung genommen haben, gleichzeitig mit der Erhöhung der Stundenlöhne den Prozentsatz, um den der garantierte Mindestakkordlohn den Tarifstundenlohn zu überschreiten hat, von 10 auf 20 vH zu erhöhen. Sichtlich sollte diese Erhöhung dazu dienen, auch die Akkordlohnarbeiter an der den Stundenlohnarbeitern zuteil gewordenen Erhöhung ihres Einkommens in gewissem Umfange teilnehmen zu lassen. Da aber der Akkordverdienst der Kläger auch bei Berechnung nach dem bisherigen Geldfaktor von 1,233 den erhöhten, im § 4 des Tarifvertrages garantierten Akkordmindestverdienst stets erreicht hat, hat das Landesarbeitsgericht mit Recht die Klage abgewiesen.

Chronik der Wirtschaft · Wirtschaftspolitische Umschau

Deutsch-österreichische „Zollunion"

Panzerkreuzer, Filmverbote und Justizskandale sind dankbarere Objekte der öffentlichen Diskussion, als Fragen der Wirtschaftspolitik. Ob sie den Vorrang verdienen, den sie heute im Bewußtsein der Öffentlichkeit einnehmen, ist mindestens zweifelhaft. Oft zeigen sie symbolhaft unterirdische Verschiebungen der politischen Kräfte an. Oft aber auch müssen sie einer wirtschaftspolitischen Geheimdiplomatie zur Verschleierung ihrer Pläne dienen. Während man sich in den Straßen von Berlin, Hamburg und Wurzen unter „Heil Hitler" oder „Heil Moskau" um der höheren Parteiehre willen herumschlägt und herumschießt, während die Tagespresse widerhallt von Kampfrufen gegen eine mysteriöse „Gottlosenpropaganda" und gegen die Skandale um den § 218, wie gegen die Notverordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, bereitet sich unter der Oberfläche eine einschneidende Wandlung in der Handelspolitik vor. Womit nichts gegen die Bedeutung kulturpolitischer und rechtspolitischer Fragen gesagt sein soll. Es will uns jedoch scheinen, als ob allzu leicht wichtigere Dinge darüber vergessen würden. So wurde die Handelspolitik seit jeher von der öffentlichen Diskussion, die ja eine Kontrolle der Politik sein soll, sehr stiefmütterlich behandelt, bis man durch Preissteigerungen in der Lebenshaltung oder durch Kredit- und Materialsperrungen als Repressalien anderer Staaten gelegentlich unsanft daran erinnert wurde, daß diese langweiligen Zollfragen eine sehr reale Bedeutung haben, die bis in den Haushalt des letzten Arbeitslosen hineinreicht. Diese Kurzsichtigkeit der öffentlichen Meinung auf der einen Seite und eine verantwortungslose Bürokratie auf der andern Seite schuf in der Vorkriegszeit jene Atmosphäre, in der die Geheimdiplomatie in Berlin, Paris, Petersburg und London gedieh, der eigentliche Schuldige des Weltkrieges.

Die Vereinbarung von Richtlinien über die Angleichung der handelspolitischen Verhältnisse zwischen Deutschland und Österreich (über deren sachlichen Inhalt in der vorigen Betriebsräte-Zeitschrift berichtet wurde), ist unter Umständen erfolgt, die solche Erinnerungen rechtfertigen. Die Heimlichkeit, mit der die Verhandlungen vor sich gingen, und die Art und Weise, wie man das Parlament und die Öffentlichkeit in Deutschland und Europa vor vollendete Tatsachen stellte, sind nicht dazu angetan, die verfahrene handelspolitische Situation zu erleichtern. Zunächst sind es weniger wirtschaftliche, als politische und staatsrechtliche Kräfte, die erneut in Spannung geraten sind. Handelt es sich wirklich um eine Zollunion (die Bestimmungen über selbständige Handelspolitik, die Zwischenzölle und die Ein- und Ausfuhrbestimmungen widersprechen diesem Begriff), so verzichten die Vertragspartner auf ihre handelspolitische Unabhängigkeit, zu der Österreich durch den Vertrag von St. Germain verpflichtet ist. Liegt aber keine Zollunion vor, so besteht für Deutschland die Gefahr einer Verletzung der Meistbegünstigungsklausel.

Das internationale Echo hat auf die Veröffentlichung des Abkommens mit einer Unmittelbarkeit und Schärfe des Tons geantwortet, die den Grad der Spannung und die nahe Gefahr eines offenen Konfliktes ahnen lassen. In Paris droht man mit einer Kreditsperre, in Übersee mit einer Getreidesperre. Die Vereinigten Staaten befürchten eine Verletzung ihrer Meistbegünstigungsrechte, in England erhält die Schutzzollbewegung neuen Auftrieb. Auf die Initiative Englands hin wird sich wahrscheinlich der Völkerbund mit dem gesamten Fragenkomplex beschäftigen.

Wirtschaftlich gesehen bedeutet das Abkommen eine handelspolitische Neuorientierung nach Südosten. Ob die Vorteile, die für Deutschland dabei zu erwarten sind, die Nachteile aufwiegen können, die im Verhältnis zu anderen Staaten entstehen, erscheint doch sehr fraglich, wenn man bedenkt, daß der Aktivsaldo unseres Handelsverkehrs mit den südosteuropäischen Staaten geringer ist, als der mit Holland. Die kaufkräftigen Länder in Westeuropa und Übersee wiegen doch wohl schwerer als unsere südöstlichen Nachbarn.

Sowohl wirtschaftlich wie politisch betrachtet erscheint die „Zollunion" als ein Schritt, der infolge mangelhafter Sondierung des Operationsfeldes und ungenügender Kozilianz gegenüber den interessierten Mächten geeignet ist, dem internationalen Wirtschaftsfrieden eher zu schaden, als zu nützen. Eine offene Behandlung der Pläne der Regierung hätte zweifellos diese Wirkungen rechtzeitig erkennen und verhüten lassen. Die innerpolitischen Erfolge des Kabinetts Brüning, die größtenteils ein Verdienst der Sozialdemokratie sind, dürfen nicht zu einer Blankovollmacht für Brüning und zu einer vorbehaltlosen Einstellung jeder Kontrolle und Kritik führen, wie sie in der bürgerlichen Presse schon zu beobachten ist.

Eine Schlußfolgerung der Auseinandersetzung muß gezogen werden: Der Gedanke eines „Paneuropa" steckt noch ganz im Stadium himmelblauer Theorie. Von einer praktischen Verwirklichung sind wir noch weit entfernt.

Die Russen-Aufträge

Die 17 deutschen Industriellen sind von ihrer Fahrt nach Moskau mit Aufträgen von 300 Millionen RM, zusätzlich zu den bereits vorher erteilten, zurückgekehrt. In rechtsstehenden Kreisen hat man diesen „Canossagang" übel vermerkt. Man hat das drohende „Russendumping" an die Wand gemalt und von der Unterhöhlung der kapitalistischen Wirtschaft gesprochen. Die Kommunisten erblicken in der „Hilfeleistung der bolschewistischen Wirtschaft für das kapitalistische Deutschland" einen Beweis für die Überlegenheit ihres Systems. Hitlers „Völkischer Beobachter" aber wittert einen strategischen Aufmarsch des mongoliden Untermenschentums gegen die germanischen Edelinge. Ein jeder nach seinem Horizont! Die nüchterne Wirklichkeit ist, daß sich die wirtschaftlichen Notwendigkeiten wieder einmal gegen alle politischen Ressentiments und Parteistrategie durchsetzen. Das Kapital kennt weder nationale noch Weltanschauungsgrenzen. Amerika und England, Italien und Österreich bemühen sich seit Jahren darum, mit den Russen ins Geschäft zu kommen. Auch Deutschland hat in der Einsicht, daß ein dauernder Wirtschaftskrieg zwischen benachbarten Ländern, die sich in glücklichster Weise ergänzen könnten, Unsinn wäre, schon 1926 unter der Garantie des Reiches Geschäfte abgeschlossen. Ohne eine solche Reichsgarantie wird es auch jetzt nicht gehen, da die Risikoprämie, die sich das Kapital für ein Geschäft mit Rußland zahlen läßt, unerhört hoch ist. Im freien Handel werden Russenwechsel mit 20 vH verzinst. Bei einer Garantie des Reiches würde der Diskont 7,5 bis 8 vH betragen.

Auch die Theatralik, mit der die Russen die neue Aktion umkleidet haben, hat ihren materiellen Hintergrund. Es ging den Russen nicht nur um die Erteilung neuer Aufträge. Auch wird man nicht annehmen dürfen, daß die deutschen Wirtschaftsführer bei einem Aufenthalt von wenigen Tagen von der Kreditwürdigkeit und Stabilität der Sowjetrepublik überzeugt werden sollten. Eher ist anzunehmen, daß sowohl die pomphafte Einladung wie auch die Ankündigung eines „Milliardenauftrages" den Zweck haben sollte, der Angelegenheit eine größere Bedeutung zu geben, als ihr

bei einer nüchternen, geschäftlichen Abwicklung zugekommen wäre. Nachdem die Bedingungen bekannt geworden sind, die an die Erteilung der Aufträge geknüpft sind, wird einem das klar. Die Russen verlangen nämlich eine Verlängerung des im Jahre 1926 erteilten Kredits und einen neuen Kredit auf die neuerteilten Aufträge. Die geschickten Regisseure in Moskau haben es verstanden, ihre bewährten propagandistischen Methoden spielen zu lassen.

Bei einem deutschen Gesamtexport von 12 bis 13 Milliarden RM bedeuten 300 Millionen gewiß nicht viel. Aber da es sich um hochwertige Waren mit geringem Materialwert handelt, ist anzunehmen, daß der Anteil der Löhne an den Gestehungskosten verhältnismäßig hoch ist, so daß die neuen Aufträge immerhin einigen zehntausend Arbeitern Beschäftigung geben dürften.

Ein politischer Enquêtebericht (Die Wohnungswirtschaft)

Der dritte Unterausschuß des Enquêteausschusses legt jetzt seinen Bericht über die Wohnungswirtschaft vor, oder vielmehr zwei Berichte, ein Mehrheits- und ein Minderheitsgutachten; und auch das Mehrheitsgutachten enthält verschiedene Vorbehalte einzelner Persönlichkeiten. Für das Mehrheitsgutachten zeichnen die Arbeitgeber und die Mehrheit der Wissenschaftler, aber die Arbeitgeber machen weitgehende Vorbehalte. Die Kritik an der gegenwärtigen Ordnung in der Wohnungswirtschaft geht ihnen nicht weit genug. Die Arbeitnehmer legen einen eigenen Bericht vor, der die Notwendigkeit der öffentlichen Wohnungswirtschaft bejaht. Diese Zersplitterung läßt den politischen Charakter der heutigen Bauwirtschaft erkennen, der sich besonders in der letzten Zeit wieder in den Kampfrufen für oder gegen die öffentliche Bauwirtschaft dokumentiert. Der Mehrheitsbericht kritisiert in scharfer Form die gegenwärtige Ordnung: „Nicht die neuerrichteten Wohnungen in ihren Gestehungskosten, sondern die Mietpreise sind, und zwar mittels staatlicher Aufwendungen zu unwirtschaftlichen Zinssätzen, also mittels Kapitalverlusten, dem Teil des Einkommens angepaßt worden, der für Wohnungen verfügbar ist." Bei der scharfen Kritik hätte man erwarten dürfen, daß der Nachweis einer anderen Möglichkeit, ohne öffentliche Bewirtschaftung über die Schwierigkeiten hinwegzukommen, zum mindesten versucht wird. Es darf daran erinnert werden, daß der staatliche Eingriff erst die Folge des Versagens der Privatwirtschaft in der lebenswichtigen Frage der Wohnungsbeschaffung war. Am Anfang des Wiederaufbaus der deutschen Wohnungswirtschaft standen zwingende Notwendigkeiten, der Streit um Grundsätze begann erst viel später. Im Reichstag und in den Landtagen hat sich bis in die jüngste Zeit für die Weiterführung der öffentlichen Wirtschaft eine Mehrheit gefunden, die bis weit in die Kreise der Rechtsparteien reichte. In seiner Schlußfolgerung trägt der Enquêtebericht diesen Tatsachen Rechnung. Er erkennt an, daß auch heute noch nicht an eine Aufgabe der öffentlichen Bauwirtschaft allgemein gedacht werden kann. Es soll nur eine Einschränkung dahingehend erfolgen, daß die öffentliche Hilfe auf die Kleinstwohnungen (durchschnittlich 2½ Zimmer) beschränkt wird.

Wir sind der Meinung, daß auch eine staatlich beeinflußte Bauwirtschaft die Veränderungen berücksichtigen muß, die auf dem Markte für Wohnungen eingetreten sind. Da hat sich vor allem gezeigt, daß der Markt für größere und mittlere Wohnungen augenblicklich eine gewisse Sättigung zeigt, die dadurch verschärft wird, daß die Krisenerscheinungen auf dem Arbeitsmarkt keine regionalen Ausgleichsmöglichkeiten gewähren. Hinzu kommt, daß das sinkende Lohneinkommen die Nachfrage nach mittleren Wohnungen zugunsten der Kleinstwohnungen dauernd verringert. Es ist nun eine Frage allgemeiner politischer Entscheidung, ob das Dilemma so zu lösen ist, daß man das Lohneinkommen dem vorhandenen Wohnungsangebot anpaßt, oder umgekehrt so, daß man den Wohnungsbau dem Einkommen anpaßt. Die gegenwärtige Konstellation der politischen Kräfte hat sich für den letzteren Weg entschieden. Unseres Erachtens zu Unrecht, denn die Verstopfung des Marktes für mittlere Wohnungen wird mit der allgemeinen Wirtschaftskrise behoben werden. Die gestiegenen Ansprüche werden auch in Zukunft von der Kleinstwohnung zur Mittelwohnung führen. Auch unsere Bevölkerungsstruktur weist auf einen steigenden Wohnungsbedarf der nächsten Jahre hin; die sehr starken Jahrgänge der letzten Vorkriegszeit kommen ins heiratsfähige Alter. Also darf man annehmen, daß von einer Krise des Wohnungsmarktes selbst, die von vielen befürchtet wurde, keine Rede sein kann. Wohl aber werden die einschränkenden Maßnahmen — das Hauszinssteuereinkommen vermindert sich um 250 bis 300 Mill. RM — in der Bauwirtschaft eine erhebliche konjunkturhemmende Wirkung auf die gesamte Wirtschaft ausüben, von der zahlreiche Industriezweige, nicht zuletzt auch der Mittelstand, mitbetroffen werden. Im Baugewerbe selbst wird eine spezielle Krise zu erwarten sein, da die Hochkonjunktur von 1927/29 zu einer erheblichen Ausdehnung der Kapazität geführt hat, die über den natürlichen Bedarf hinausgeht.

Fusionen und Interessengemeinschaften

Mitteldeutsche Stahlkonzentration.

Die kürzlich gebildete Interessengemeinschaft zwischen der Mitteldeutschen Stahlwerke AG und der Eisenwerksgesellschaft Maximilianshütte hat jetzt eine engere kapitalmäßige Bindung zur Folge, die für die mitteldeutsche Schwereisenindustrie von größter Bedeutung ist, weil damit ein einheitlicher Stahlkonzern geschaffen wird. Der führende Mann bei der bevorstehenden Transaktion ist der bekannte Dr. Friedrich Flick, der Generaldirektor der Charlottenhütte und Aufsichtsratsvorsitzende der Mitteldeutschen Stahlwerke. Welches Ziel er mit dem Erwerb der Maxhütte, deren Aktienmehrheit er im September 1929 erwarb und die durch weitere Käufe im Jahre 1930 ganz unter seinen Einfluß kam, verfolgte, wird jetzt klar. Unter Mithilfe der Charlottenhütte soll die Maxhütte die Aktienmehrheit der Mitteldeutschen Stahlwerke übernehmen, und man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß dieser Beteiligung später eine Vollfusion folgt. Die Vereinigten Stahlwerke, die bisher 73 vH des Kapitals der Mitteldeutschen Stahlwerke in Händen hatten, geben ihre maßgebende Stellung auf und behalten nur einen Anteil von etwa 25 vH. Den beiden aufkaufenden Gesellschaften wird es keine Schwierigkeiten bereiten, die für den Aktienkauf erforderlichen 25 bis 30 Mill. RM aufzubringen, denn die Maxhütte hat aus einer im Frühjahr 1930 aufgenommenen Anleihe rund 18 Mill. RM zur Verfügung, und außerdem haben beide Unternehmungen hohe Reserven. Von der Zweckmäßigkeit des Flickschen Planes werden die wenigen selbständigen Aktionäre der Maxhütte durch eine Dividendengarantie überzeugt. Sie haben nichts zu verlieren, denn der gleichzeitig zwischen der Maxhütte und der Charlottenhütte vorgesehene Interessengemeinschaftsvertrag garantiert ihnen für die nächsten 20 Jahre eine Dividende von 8 vH, die sich sogar noch erhöht, wenn die Charlottenhütte mehr als 12 vH Dividende zahlt, denn in diesem Fall haben sie auf zwei Drittel der Charlottenhütten-Dividende Anspruch. In den letzten Jahren schüttete die Maxhütte 7 vH aus. An diesem Beispiel ist wieder einmal zu ersehen, wie sich die Rationalisierung für die Unternehmer auswirkt. Die vom Standpunkt der Volkswirtschaft zu begrüßende Vereinigung

der mitteldeutschen Werke wird wieder voll privatwirtschaftlich ausgenutzt. Und das geschieht in einer Zeit, in der die Kapitalisten an den Auswirkungen der schweren Krise mittragen müßten. Die Maxhütte hat erst kürzlich ihre neuen Anlagen in Unterwellborn stillgelegt und nach der jetzigen Rationalisierung wird bestimmt ein Teil der Anlagen des Konzerns auch in der ferneren Zukunft ungenutzt bleiben. Trotzdem soll die Dividende der Maxhütte, die in den letzten Jahren 7 vH betrug, mit 8 vH garantiert werden. Bei dieser Politik haben die Unternehmer wahrlich keinen Grund, über die „unbeweglichen" Lohnkosten zu klagen, die ja durch Entlassungen und Lohnabbau gesenkt sind, während das Kapital unverändert bleibt. Die Charlottenhütte verteilte in den letzten Jahren eine Dividende von 14 vH, die Mitteldeutschen Stahlwerke gaben auf ihr 50 Mill. RM betragendes Kapital 1928/29 8 vH und 1929/30 6 vH. Über die Kapitalverhältnisse und die Erträge unterrichtet die folgende Tabelle:

	Aktienkapit.	Reserven	Rohgewinn	Reingewinn	Divid.
	1000 RM				vH
	Mitteldeutsche Stahlwerke [1])				
1927/28	50000	5000	12166	3791	7
1928/29	50000	5000	12864	4355	8
1929/30	50000	5000	11508	3352	6
	Charlottenhütte [2])				
1927/28	20483	7500	—	1753	12 [4])
1928/29	20483	7500	—	2204	14 [4])
1929/30	20483	7500	—	2230	14 [4])
	Maximilianshütte [3])				
1927/28	22500	12448	8411	2399	10
1928/29	22500	11978	8188	1760	7
1929/30	22500	11956	8585	1568	7

[1]) Geschäftsjahr Oktober bis September. [2]) Geschäftsjahr Juli bis Juni. [3]) Geschäftsjahr April bis März. [4]) Auf 12,1 Millionen RM eingezahltes Kapital.

Interessant ist, daß Flick von der Charlottenhütte, die nur gut 12 Mill. RM eingezahltes Kapital hat, zwei Gesellschaften mit einem eigenen Kapital von 72,5 Mill. RM beherrscht.

Der Fortschritt des Zusammenschlusses liegt in einer einheitlichen Führung der Anlagen. Erst kürzlich wurde in Oberschlesien durch die Übertragung der Aktienbeteiligung an den Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerken von den Mitteldeutschen Stahlwerken auf die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs A.-G., Gleiwitz, eine geschlossene Gruppe geschaffen. Durch den Rückzug der Vereinigten Stahlwerke aus Mitteldeutschland ist auch Mitteldeutschland gegen den Westen abgegrenzt, und der geschaffene Flick-Konzern kann insbesondere zwischen dem Riesaer Werk der Mitteldeutschen Stahlwerke und den Anlagen der Maxhütte in Unterwellborn und Haidhof eine Arbeitsteilung durchführen.

Diese Abgrenzung besteht jedoch nur im Produktionsprogramm, die kapitalmäßigen Verflechtungen sind keineswegs abgeschnitten, denn die starke Position des Herrn Flick in dem Ruhrtrust ist bekannt. Er ist führend in der Gelsenkirchner Bergwerks A.-G., die vor mehr als einem Jahre die Mehrheit der Phönix A.-G. erwarb und mit dieser zusammen auf der letzten Generalversammlung der Vereinigten Stahlwerke mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigte. Diese kapitalmäßigen Verbindungen der westdeutschen und mitteldeutschen Werke werden in Zukunft eher gefestigt als abgebaut werden.

Von der privaten Kapitalmacht in der Schwerindustrie ist ohne eine öffentliche Kontrolle allerdings keine planmäßige Eisenwirtschaft zu erwarten. Das beweist auch der neue Zusammenschluß in Mitteldeutschland. Es kommt bei der gegenwärtigen Lage der Eisenindustrie nicht nur auf eine organisatorische und produktionstechnische Planmäßigkeit an, sondern ebenso sehr auf eine rationelle Kapitalverwendung, wobei die Privatinteressen auszuschalten sind.

Ein Welttrust für Grammophone.

Wie alle neuen Industrien, weist die Grammophonindustrie eine weitverzweigte internationale Verflechtung auf. Jede Neuerung wird von den ersten Firmen nach allen Ländern gebracht und die Aufnahme von Verbindungen mit Verkaufsstellen und Produzenten in den Absatzgebieten ist die natürliche Folge. Der mächtige Fortschritt in der Grammophonindustrie brachte den ersten Großunternehmungen die Mittel, mit denen sie kleinere Gesellschaften abhängig machen konnten, und ihre internationale Ausdehnung gab ihnen einen Vorsprung, den neue Firmen, die sich auf das gewinnbringende Grammophongeschäft stürzten, nicht einholen konnten. Die Konzerne sichern sich durch Ausschließlichkeitsverträge erste Künstler und schaffen sich damit ein Monopol, das durch keine Erfindung gebrochen werden kann. So war es bisher zwei Konzernen, der Grammophone Co. und der Columbia Grammophone Co., gelungen, den größten Teil des Weltgeschäftes zu kontrollieren. Beide Konzerne sind englische Gesellschaften. Die Grammophone Co. wird aber bereits seit 1920 von der amerikanischen Victor Talking Machine Co. beherrscht. Inzwischen hat die Radio Corporation of America dieses Unternehmen zu ihrer Tochtergesellschaft gemacht und sich die Vereinigung der beiden englischen Unternehmungen, die in allen bedeutenden Ländern durch Tochterunternehmungen vertreten sind, als nächstes Ziel gesteckt. Durch die Fusion der Grammophone Co. und der Columbia Grammophone Co. wird dieses Ziel jetzt erreicht. Die neue, durch den Zusammenschluß gebildete Gesellschaft, wird etwa 120 Mill. RM Kapital haben, dessen Börsenwert infolge der hohen Bewertung der Aktien jedoch rund 400 Mill. RM beträgt. Eine Fusion mit den amerikanischen Gesellschaften unterbleibt mit Rücksicht auf die Antitrustgesetze in den Vereinigten Staaten; sie ist bei der sicheren Aktienmehrheit der Radio Corporation, hinter der die General Electric und die Morgangruppe stehen, auch nicht unbedingt erforderlich. Praktisch kontrollieren die führenden Kapitalisten mit ihren Beteiligungen ungefähr drei Viertel der Weltproduktion.

Mit dem Zusammenschluß will der Trust sich den Wirkungen der Wirtschaftskrise entziehen. Er wird nicht nur seine Erzeugung und Verwaltung rationalisieren, sondern auch die Preise beeinflussen können.

In Deutschland stehen die Lindström A.-G. und die Electrola G. m. b. H. unter dem Einfluß des Trusts. Die Lindström A.-G. wurde von der Columbia Grammophone Co. und die Electrola-Gesellschaft von der Grammophone Co. beherrscht. Nach der Fusion der Muttergesellschaften steht dem Zusammenschluß der beiden deutschen Gesellschaften nichts mehr im Wege. Außerhalb des Welttrusts stehen die deutschen Polyphonwerke. Trotz ihrer Selbständigkeit arbeiteten diese außerordentlich rentabel. In den letzten Jahren wurden ebenso wie bei Lindström 20 vH Dividende gezahlt, die offenen Reserven wurden bis zu 67 vH des Kapitals gesteigert und ferner noch erhebliche stille Reserven geschaffen. Vier Aufsichtsratsmitglieder erhielten 1929 222 200 RM Tantiemen. Die englischen Konzerne haben zeitweise 40 und 60 vH Dividende ausgeschüttet.

Schwereisenindustrie.

Die zum Hoesch-Konzern gehörenden Gesellschaften, die Schönthaler Eisen- und Stahlwerke Peter Harkort &

Sohn und die Eicken & Co., Hagen, bilden eine Produktionsgemeinschaft. Sie teilen die Produktion in der Weise, daß Harkort in Wetter a. d. Ruhr die Blechproduktion betreibt und Eicken die Herstellung von geschmiedeten Stählen, von Walzdraht und gezogenem Draht übernimmt. Außerdem wird die Stahlproduktion beider Firmen in Wetter vereinigt, und Eicken & Co. setzt in Hohenlimburg einige Walzenstraßen für die Stabstahlproduktion neu in Betrieb.

Maschinenindustrie.

Die kapitalschwachen Nähmaschinen- und Fahrradfabriken sind infolge der Übersetzung des Industriezweiges zum Anschluß an größere Fabriken gezwungen, weil sie bei den geringen Aufträgen nicht bestehen können. In Süddeutschland haben die Maschinenfabrik Gritzner A.-G. in Durlach bei Karlsruhe und die Pfälzische Nähmaschinenfabrik vorm. Gebr. Kayser in Kaiserslautern die Fusion beschlossen. Die Gritzner A.-G. ist die aufnehmende Gesellschaft und gibt den Aktionären der Kayser A.-G. für 3,14 Mill. RM Kayser-Aktien 0,6 Mill. RM Gritzner-Aktien. Demnach haben die Kayser-Aktien nur ein Fünftel des Wertes der Gritzner-Aktien. Darin kommt schon die ungünstige Lage der Kayser A.-G., deren Betriebe wahrscheinlich stillgelegt werden, zum Ausdruck. Gritzner hat schon früher Angliederungen vorgenommen. Im Jahre 1927 wurden Anteile der Nähmaschinenfabrik Jos. Wertheim in Frankfurt a. M., mit der eine Interessengemeinschaft besteht, erworben und 1929 wurden von der Frister & Roßmann A.-G., Berlin, Fabrikation und Vertrieb erworben.

Der Kahn-Konzern übernahm die Selpwerke vorm. Stoll & Elschner A.-G., Leipzig, durch Fusion mit seiner Tochtergesellschaft, der Erfordia Maschinenbau A.-G., Erfurt. Beide Gesellschaften bauen Holzbearbeitungsmaschinen. Mit dem Erwerb der Selpwerke hat der Kahn-Konzern deren beachtliche Exportbeziehungen in die Hände bekommen .

Zwischen der Flottmann A.-G. in Herne und der Zwickauer Maschinenfabrik wurde ein Abkommen über die gegenseitige Abgrenzung der Produktion getroffen. Die Flottmann A.-G. legt ihr Tochterwerk in Marktredwitz (Oberpfalz), das bis zu 500 Arbeiter beschäftigte, endgültig still. Das Werk Marktredwitz baute Kompressoren, Dampfmaschinen und Vakuumpumpen. Der Bau der Kompressoren wird von dem Herner Hauptwerk der Flottmann A.-G. übernommen, während die übrige Produktion auf die Zwickauer Maschinenfabrik übertragen wird.

Elektrotechnische Industrie.

Die Spezialfabrik für elektrotechnische Apparate Dr. Paul Meyer A.-G., Berlin, wurde bereits seit mehreren Jahren von der AEG beherrscht. Jetzt hat die AEG die Selbständigkeit der Firma in der Produktion völlig aufgehoben und deren Betriebe gepachtet, um sie völlig ihrem Produktionsprogramm anzugliedern. Die Aktionäre sind damit ohne jedes Risiko. Sie erhielten im letzten Jahre 6 vH und im Vorjahre 8 vH Dividende. Durch den festen Pachtzins dürften sie für die Zukunft nicht schlechter gestellt sein. Da die AEG auch den Vertrieb der hergestellten Apparate übernommen hat, besteht kein wirtschaftlicher Grund, die Firma Dr. Paul Meyer weiterbestehen zu lassen.

Die großen Glühlampenkonzerne, die holländische N. V. Philips Glühlampenfabriken, die deutsche Osram G. m. b. H. und die amerikanische General Electric Co. haben langfristige Interessenverträge abgeschlossen, durch die sie ihren bereits bestehenden Erfahrungsaustausch über die Laufzeit des Weltglühlampenkartells hinaus verlängern. Der „Entwicklungs- und Fortschrittsvertrag auf dem Gebiete der internationalen Glühlampen-Industrie", der in 18 Staaten 8 Konzerne mit 37 Untergesellschaften umfaßt, läuft im Jahre 1934 ab. Es ist anzunehmen, daß die drei genannten Konzerne, die zu den einflußreichsten Mitgliedern des Glühlampenkartells gehören, nicht nur die Verlängerung des Kartells vorbereiten wollen, sondern auch eine engere Interessengemeinschaft anstreben. Die kapitalmäßige Beteiligung der General Electric Co. bei der Osram G. m. b. H. vor etwa zwei Jahren liegt auf derselben Linie.

Chemische Industrie.

Von den beiden italienischen Chemiekonzernen steht die „Acna" (Aziende Chimiche Nazionali Associate) wegen ihrer finanziellen Notlage vor einer gründlichen Umgestaltung, durch die die I. G. Farbenindustrie sich an der Gesellschaft beteiligen wird. Das gesamte Aktienkapital der „Acna" von 126 Millionen Lire muß als verloren betrachtet werden. Zu diesem Verlust haben im wesentlichen die Beteiligungen des Konzerns und seine unvorsichtige Expansionspolitik beigetragen, während die eigenen Anlagen rentabel arbeiten. Die belastenden Beteiligungen sollen zum Teil abgestoßen werden, und dann wollen der zweite italienische Chemiekonzern Montecatini und die I. G. Farbenindustrie der „Acna" ein neues Kapital von 60 Millionen Lire stellen, von dem die I. G. Farbenindustrie 29 Millionen und Montecatini 31 Millionen übernehmen werden. Nach deutscher Währung müßte die I. G. Farbenindustrie zu diesem Zweck fast 6,5 Mill. RM aufbringen. Die neue Gesellschaft wird sich im wesentlichen auf die Farbstoffherstellung beschränken, auf diesem Gebiete aber in Italien keinen beachtlichen Konkurrenten haben.

Kartelle und Syndikate

Drahtindustrie.

Die bedeutendsten Produzenten von Ovalstahldraht, Kabeldeckdraht und gezogenem Mutterneisen haben sich zu einem Verband zusammengeschlossen, der die Preise und den Absatz regeln soll. Die Drahtverband-G.m.b.H., Düsseldorf, dem noch weitere Unterverbände angehören, übernimmt die Führung der Geschäfte. Als Gesamtbeteiligungsziffern wurden festgelegt:

Ovalstahldraht	10 000 — 12 000 t
Kabeldeckdraht	8 000 t
gezogenes Mutterneisen	10 000 — 12 000 t.

Folgende Werke teilen sich die Gesamterzeugung:

Vereinigte Stahlwerke, Abt. Westf. Union, Hamm;
Westfälische Drahtindustrie, Hamm;
Gutehoffnungshütte, Abteilung Gelsenkirchen;
Hoesch-Köln-Neuessen, Dortmund;
Felten & Guilleaume, Köln;
Klöckner-Werke, Abteilung Eisen- u. Drahtindustrie, Düsseldorf;
Vereinigte Oberschlesische Hüttenwerke, Gleiwitz.

Der Verkauf von Ovalstahldraht wird in der Regel vom Drahtverband zu festen Preisen durchgeführt. Wenn die einzelnen Mitglieder von der Möglichkeit, selbständig Geschäfte abzuschließen, Gebrauch machen, müssen sie die erforderlichen Drahtmengen von der Geschäftsstelle des Drahtverbandes zu den festgesetzten Preisen beziehen. Der Absatz von Kabeldeckdraht soll den Mitgliedern während des ersten Jahres überlassen bleiben. Die Werke sind jedoch verpflichtet, die beschlossenen Preise einzuhalten und über ihre Abschlüsse an den Verband zu berichten. Die Erfahrungen des ersten Jahres sollen über die zukünftige Gestaltung des Absatzes entscheiden. Eine ähnliche Regelung wurde für den Vertrieb von gezogenem Mutterneisen getroffen.

Ausländische Schwereisenindustrie.

Die westlichen Eisenländer stoßen bei der Verlängerung ihrer Verbände infolge der Krise am Eisenweltmarkt auf erhebliche Schwierigkeiten. Keinem Land ist es gelungen, eine so langfristige Vertragsdauer für die Kartelle zu schaffen, wie sie in Deutschland vereinbart ist. In Frankreich war für den A-Produktenverband und den Blechverband, der Grob- und Mittelbleche syndiziert, nur eine provisorische Verlängerung bis zum 30. Juni dieses Jahres durchzusetzen. Das belgische Roheisenkartell, mit dem auch die luxemburgischen und französischen Produzenten für Gießereiroheisen verbunden sind, wurde ab 1. April um sechs Monate verlängert. Die endgültige Erneuerung des innerfranzösischen Roheisensyndikats stößt dagegen immer noch auf bedeutende Hindernisse. Etwas geschlossener ist die polnische Eisenhüttenindustrie, die Anfang März einen Beschluß faßte, durch den der Weiterbestand des polnischen Eisenhüttensyndikats bis zum 31. Januar 1932 gesichert wurde. Aber auch hier sind Pläne vorhanden, die auf eine Änderung des Syndikats abzielen.

Erträgnisse von Aktien-Gesellschaften der Apparate-, Armaturen-, Metallwaren-Industrie (Werte in 1000 RM.)

Gesellschaft	Kapitalien			Erträgnisse						Geschäftsjahr
	Aktienkapital RM	Reserven RM	Schuldverschreib. Anleihen Hypotheken	Rohgewinn RM	Unkosten Steuern Zinsen RM	Abschreibungen RM	Reingewinn + Verlust — ohne Vortrag RM	Dividenden 1000 RM	Dividenden vH	
Rheinische Nadelfabrik, Aachen	4 800	580,0	1 260,0	797,4	702,0	96,2	+ 45,4	—	—	29/30
Rump AG., Altena	600	167,0	361,3	929,3	861,9	61,5	+ 5,8	—	—	29/30
Ver. Metallw.-Fabr., Altona-Ottens.	4 433	450,0	1 966,5	924,4	530,4	205,0	+ 188,9	178,3	4	29
Julius Pintsch AG., Berlin	9 012	901,0	35,0	11 626,4	[1] 8 703,6	1 809,9	+ 1 112,9	1 080,0	12	29
Franz Seiffert & Co., Berlin	2 640	328,0	35,8	1 928,7	1 340,3	308,9	+ 292,2	[2] 264,0	10	29
Semmler & Bleyberg, Berlin	300	30,0	245,8	426,9	408,0	9,4	+ 19,5	[3] 12,0	4	29
Weiß & Samek, Berlin	1 200	[4] —	105,5	317,3	325,7	111,6	—	—	—	29
Aug. Schwarze, Brackwede	500	225,2	176,3	1 286,6	1 201,3	—	+ 85,3	40,0	8	29
G. Meurer, Cossebaude	1 515	151,5	42,8	1 359,1	1 096,9	247,3	+ 173,7	[5] —	—	29
Franz Wagner, Crimmitschau	400	[6] 452,1	—	651,3	517,5	39,6	+ 94,1	—	—	29
Bayr. Metallwerke AG, Dachau	300	—	31,4	125,1	113,7	41,3	— 30,3	—	—	29
Eschelbachsche Werke, Dresden	4 400	440,0	229,4	2 706,6	2 501,4	180,3	+ 24,7	5,0	[7] 5	29
Phönixia-Werke, Elsterwerda	320	3,0	—	145,8	139,7	11,9	— 5,7	—	—	29
Preyss & Co., Euenheim	250	20,0	—	767,5	770,2	4,6	— 7,3	—	—	29
C. & W. Bohnert, Frankfurt a. M.	480	80,0	—	1 291,5	1 225,0	22,9	+ 43,5	48,0	10	29
Frankfurter Armaturen-Fabr. AG.	400	40,0	232,3	372,2	347,3	24,1	+ 0,9	—	—	29
Jul. Schopflocher, Frankfurt a. M.	700	165,0	—	1 210,6	1 012,1	174,8	+ [8] 27,3	—	—	29
Hundt & Weber, Gelsenkirchen	300	45,0	—	174,6	151,4	22,9	+ 0,3	—	—	29/30
Mielewerke, Gütersloh	900	2 789,0	—	3 687,2	1 772,8	—	+ 219,3	?	?	29
Schmiedag, Hagen	[9] 4 440	500,0	6 262,5	—	—	453,0	— 457,7	—	—	29
C. Woeste, Hamm	1 000	28,5	40,0	[10] 501,5	377,9	56,1	+ 72,5	40,0	4	29
Harburger Eisen- u. Bronzewerk	3 780	332,5	—	[11] 574,9	—	207,4	+ 475,9	[12] 302,4	8	29
L. Meyer jun. & Co., Harzgerode	700	436,7	26,5	489,6	381,4	28,7	+ 61,3	[13] 56,0	8	29
Gechter & Kühne, Heidenau	954	169,9	26,6	398,5	341,8	42,7	+ 13,9	—	—	29/30
Stauß & Ruff, Kottbus	336	39,6	24,9	609,0	515,5	37,9	+ 55,5	?	?	29
Melber & Co., Lämmerspiel	200	24,0	65,0	273,1	221,3	42,4	+ 1,8	—	—	29/30
C. Kästner, Leipzig	380	50,3	350,0	165,2	275,8	13,4	— 131,8	—	—	29/30
Armaturenfabrik Magdeburg	400	18,7	43,3	262,4	244,6	9,7	+ 8,0	—	—	29
Elster & Co., Mainz	1 900	883,0	143,3	4 422,3	3 538,8	660,8	+ 201,7	152,0	8	29
Wamsler-Werke, München	645	7,9	281,0	372,7	303,1	86,5	— 16,9	—	—	29/30
Deutsche Metallw., Neustadt a. H.	150	20,0	—	49,1	43,3	4,2	+ 1,7	—	—	29
Bauer & Schaurte, Neuß	3 000	308,0	377,8	1 165,4	593,4	416,1	+ 156,0	180,0	6	29/30
Bing-Werke, Nürnberg	10 000	484,0	726,4	3 987,8	3 979,0	502,8	— 278,7	—	—	29
Osterburger Blechwaren	250	2,0	90,0	402,0	357,5	19,0	+ 26,0	—	—	29
Schrauben- u. Mutternwerke, Peine	100	[14] 325,0	—	116,6	142,8	13,3	— 34,6	—	—	29/30
Gebler-Werke, Radebeul	1 420	100,0	15,2	385,1	249,0	69,9	+ [15] 66,3	62,4	—	29/30
Lipp. Eisenind., Remmighausen	280	241,7	—	201,7	32,8	45,5	+ 123,5	—	—	29/30
Alexanderwerk, Remscheid	7 453	544,5	119,7	2 759,0	2 363,4	301,9	+ 26,4	—	—	29
H. Reinold, Remscheid	255	48,9	—	436,4	387,3	25,3	+ 23,8	—	—	29
E. v. d. Steinen, Remscheid	41	4,1	38,5	161,0	147,5	—	+ 13,6	—	—	29
Thiel & Schuchardt, Ruhla	1 200	58,7	—	963,1	868,6	56,9	+ 37,7	—	—	29/30
Deutsche Präzis.-Kettenw., Soldin	820	15,0	50,0	313,9	210,1	100,3	+ 3,5	—	—	29
Verein. Schlüsselfabriken, Solingen	500	238,7	—	[16] 59,3	—	30,8	+ 28,5	—	—	29/30
E. Wieden & Co., Solingen	300	—	11,1	178,2	177,7	—	+ 0,4	—	—	29/30
Metallwerk, Speyer	300	8,3	173,2	126,3	116,8	9,0	+ 0,6	—	—	29
Emaillierwerk, Sprottau	6 800	698,6	824,6	1 903,9	1 679,3	526,1	— 368,1	—	—	29/30
Messingwerk, Unna	1 125	112,5	—	725,3	543,7	104,8	+ 76,9	—	—	29/30
E. Herminghaus, Velbert	675	249,8	323,0	526,5	513,5	57,3	— 44,2	—	—	29/30
Messingwerk, Villingen	1 500	150,0	—	1 175,3	1 369,5	130,3	— 334,4	—	—	29/30

[1] Darunter sind auch die Tantiemen verbucht. [2] Außerdem 27 760 RM Tantiemen an A. R. [3] Außerdem 1 200 RM Tantiemen an A. R. [4] Reservefonds 120 000 RM zum Ausgleich des Gewinn- und Verlustkontos verwendet. [5] Die Dividendenzahlung auf St. A. unterbleibt infolge der Interessengemeinschaft mit den Vereinigten Metallwarenfabriken AG, vorm. Haller & Co., Altona-Ottensen. [6] Darunter 412 060 RM Dividendenreserve. [7] Nur auf Vorzugsaktien. [8] Einschließlich Vortrag. [9] Darunter 1 576 600 RM Genußscheine. [10] Nach Abzug der direkten Betriebsunkosten. [11] Nach Abzug der Unkosten. [12] Außerdem 22 800 RM Tantieme. [13] Außerdem 2 741 RM Tantieme an A. R. [14] Darunter 200 000 RM Rücklage für Kapitalerhöhung. [15] Außerdem 2 003 RM Tantieme an A. R. [16] Nach Abzug der allgemeinen Unkosten.

Druck und Verlag: Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin W 68, Alte Jakobstraße 148-155